Rats-Protokoll

über die

ordentliche Sitzung des Gemeinderates der auton. Stadt Steyr am 27. Juli 1921 um 2 Uhr nachmittags.

Tages-Ordnung:

Mitteilungen:

Erste Sektion (Sektionssitzung am Donnerstag, den 21. Juli, um 5 Uhr nachmittags.)

1. (Vertraulich) Personalangelegenheiten.
2. (Vertraulich) Aufnahme in den Heimatverband.
3. Beschlußfassung betreffend Einhebung
   a) einer Kraft- und Kutschwagensteuer;
   b) von Gebühren für baupolizeiliche Amtshandlungen;
   c) einer Fahrradsteuer;
   d) einer Plakatsteuer;
   e) einer dreiprozentigen Fürsorgeabgabe;
   f) von Kanzleigebühren;
   g) einer Abgabe auf Eil- und Frachtgüter;
   h) einer Pferdesteuer;
   i) einer Abgabe von gemeinem Bodenwerte;
   k) einer Konzessionsabgabe;
   l) einer Abgabe von Untermieten;
   m) eines Zuschlages zu den staatlichen Nachlaßgebühren;
   n) eines Zuschlages zu den staatlichen Immobilargebühren;
   o) eines Zuschlages zu den staatlichen Gebührenäquivalent;
   p) einer fünfprozentigen Abgabe von der entgeltlichen Ueberlassung von Licht- und Kraftstrom.
4. Verlegung der Sperrstunde in Gast- und Kaffeehäusern.
5. Festsetzung der Totenbeschaugebühren.
6. Ansuchen um Verkauf von städtischen Grund
7. Beschlußfassung betreffend Wiederverpachtung des Stadttheaters
8. Festsetzung einer Vieh- und Fleischbeschauordnung.

Zweite Sektion (Sektionssitzung am Donnerstag, den 21. Juli, um 5 Uhr nachm.).

9. Unterstützungsansuchen.
10. Bericht über die Kassaskontrierung.
11. Neubewertung der städtischen Objekte und Grundstücke.
12. Bewilligung zur Anschaffung von Wäsche und sonstigen Bedarfsartikeln für das städtische Krankenhaus.
13. Stadtkassatagebuchabschluß pro Juni 1921.
14. Eingaben der Steyrer „Wohnungsfürsorgegenossenschaft, betreffend Zeichnung von Genossenschaftsanteilen sowie um finanzielle Unterstützung.

Dritte Sektion (Sektionssitzung am Montag, den 25. Juli, um 5 Uhr nachmittags).

15. Abrechnung über die Bauten auf der Ennsleite und Bewilligung der Ueberschreitung.
16. Bewilligung der Geldmittel für die Erlangung eines Stadtregulierungplanes
17. Ansuchen eines Bauwerbers um Benützung des öffentlichen Gutes.
18. Instandsetzung des Stadttheater-Inventars.
19. Verkauf des städtischen Waldes „Ochsenholz".
20. Instandsetzung der Dampfstraßenwalze.
21. Errichtung einer Remise für die städtischen Fuhrwerke.
22. Bauliche Herstellungen für die Viehmärkte.
23. Erhöhung der Strompreise.

Vierte Sektion (Sektionssitzung am Montag, den 25. Juli, um 5 Uhr nachmittags).

24. Bewilligung der Kosten für die erforderlichen Armenlernmitteln pro 1921/22.
25. Vorschlag wegen Verleihung einer erledigten Barbara Krenklmüller-Stiftungspfründe.
26. Vorschlag wegen Verleihung von drei erledigten Zachhuberpfründen.
27. Vorschlag wegen Verleihung von vier erledigten Leopold Pacherpfründen.
28. Vorschlag wegen Verleihung von Prämien aus der Franz und Katharina Amtmannschen Stiftung.
29. Vorschlag wegen Verleihung von Interessenanteilen aus der Josef und Ludwig Werndlstiftung

---

Anwesende:

Vorsitzender Herr Bürgermeister Wokral Josef.

Die Herren Vizebürgermeister Rothhaft Franz und Dedic Karl.

Die Frauen und Herren Gemeinderäte:

Aigner Franz	Krottenau Fritz
Bachmayr Heinrich	Neuhold Michael
Baumgartner Johann	Peyrer-Angermann, Dr,
Chalupka Anton	Reisinger Ludwig
Eisterlehner Josef	Ruckerbauer Markus
Fischer Karl	Saiber Alois
Frühwald Anton	Schickl Friedrich
Furrer Ullrich, Dr,	Schörkhuber Michael
Grömmer Anna	Schwandtner Anton
Hitzlhammer Rudolf	Steinbrecher Leopold
Klement Karl	Tribrunner Franz
Kletzmayr Hermann	Vogl Adalbert
Kratochwill Franz	Witzany Hans
Kisely Berta	Zeilinger Gangolf

Vom Magistrate: Magistratsoberkommissär Alfred Edelmayer.

Als Schriftführer: Herr Franz Blüml.

Herr Bürgermeister Wokral eröffnet um 2 Uhr 15 Min. die Sitzung und stellt die Beschlußfähigkeit fest.

Ihr Fernbleiben von der heutigen Sitzung haben entschuldigt die Herren Gemeinderäte Vizebürgermeister Mayrhofer, Brand, Rudda und Lebeda, Frau GR Zachhuber ist an einer Schule in Linz als Lehrkraft ernannt worden und legt ihr Mandat zurück Ich werde die Einberufung der Ersatzmänner veranlassen Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Protokollprüfern werden die Herren GR. Saiber und Schickl gewählt

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, daß zwei Anfragen eingebracht wurden und zwar:

Anfrage

des GR Kletzmayr und Genossen an den Herrn Bürgermeister bezüglich Presseberichte über die Brachliegung von zwei Joch 800 Quadratklafter Grund auf den Posthofgründen.

In Nr 70 der „Steyrer Zeitung" vom 26. Juni 1921 erschien folgende Notiz:

Zwei Joch 360 Quadratklafter Ackergrund brach.

Während des Krieges kaufte die Stadtgemeinde Steyr vom Besitzer des Posthofes, Herrn Hans Berger, zirka sieben Joch Aecker, welche in der nächsten Nähe der Artilleriekaserne und des Tabor gelegen sind. Der Zweck des Kaufes war die Errichtung von Schrebergärten oder die Beschaffung von Bauplätzen. Bis die Aecker dem zugedachten Zwecke zugeführt wurden, wurde der ganze Grundkomplex dem vorerwähnten Besitzer wiederum in Pacht gegeben. Im Herbste 1920 verlangte die Stadtgemeinde Steyr einen Teil dieses Grundes, welcher neben dem Tabor gelegen ist, im gesamten zwei Joch, 300 Quadratklafter vom Pächter zurück, damit angeblich im Frühjahr 1921 daraus Schrebergärten errichtet werden könnten. Seit dieser Zeit nun liegt dieser Acker, der ein Grund erster Güte ist, vollkommen brach und gänzlich verwahrlost da. Niemand nimmt sich desselben an, es wächst darauf nur Unkraut Nun entsteht die große Frage, wieso die Stadtgemeinde Steyr dies in der heutigen Zeit tun kann, wo uns doch die Ernährungslage zwingen soll, jedes Fleckchen Grund auszunützen und wo doch so viele Arbeiterfamilien Schrebergärten anstreben. Hier wäre es sicherlich am Platze, Ordnung zu schaffen. Untergefertigte stellen auf Grund dieser Mitteilung an den Herrn Bürgermeister die Anfrage, ob dieser Bericht den Tatsachen entspricht und wenn ja, ob die Veranlasser dieser Brachlegung der Verantwortung unterzogen werden, da es doch nicht angeht, Gründstücke erster Güte ohne Ausnützung zu belassen, in dieser Zeit, wo jede Grundfläche einer intensiven Bewirtschaftung zugeführt werden muß.

Weiters ob Herr Bürgermeister bereit sind, Schritte zu unternehmen, daß diese Grundfläche bis zur Ausnützung als Baugrund der Bewohnerschaft Steyrs zur Errichtung von Schrebergärten zur Verfügung gestellt werde.

Steyr, am 27 Juli 1921

Hermann Kletzmayr m. p., Michael Schörkhuber m. p.,
Josef Eisterlehner m. p., Franz Kratochwill m. p.,
Franz Aigner m. p., Franz Rothhaft m. p.

Ich kann nur darauf verweisen, daß ich bereits einmal den Sachverhalt aufgeklärt habe Es bestand die Absicht, auf diesen Gründen, die im vorjährigen Herbste dem Pächter gekündigt wurden, Schulgärten zu errichten. Die Verhandlungen mit den Schulleitungen haben sich aber derart in die Länge gezogen, daß schließlich diese erklärten, in diesem Jahre mit der Bebauung nicht mehr beginnen zu können. Ich habe hierauf dem Bauamte den Auftrag gegeben, diesen Grund als Schrebergärten zu vergeben und hat auch teilweise eine Ausnützung noch stattgefunden.

Interpellation des Herrn Vizebürgermeisters Rothhaft und Kollegen:

Interpellation

des Vizebürgermeisters Franz Rothhaft und Kollegen in Angelegenheit der Aufstellung des Fronleichnamsaltars am Rathause zu Steyr.

Steyr, am 27. Juli 1921.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Dem hiesigen Stadtpfarramte ist am 19. Juni d. J. seitens des Magistratspräsidiums folgende Zuschrift zugegangen:

Magistrat Steyr
B.-A Nr. 1960. Steyr, am 12. Juni 1921

An das

Stadtpfarramt Steyr.

Ihrem Ansuchen um kostenlose Aufstellung eines Altares am Rathause für das Fronleichnamsfest wurde in der Präsidialsitzung am 10. Juni nicht stattgegeben. Der Altar steht Ihnen auch fernerhin zur Verfügung, jedoch würde die Aufstellung und Schmückung desselben in Zukunft von Leuten, welche das Pfarramt hiezu erwirbt, zu erfolgen haben, und haftet das Amt auch für alle Beschädigungen des Altares und der beim Transport desselben entstehenden Beschädigungen des Gebäudes.

Der Bürgermeister:
J Wokral m. p.

Kurz darauf, am 7 Juli, ist dann auch tatsächlich die Kostenrechnung für die Aufstellung des Altares in der ansehnlichen Höhe von 2597 Kronen mit Zahlungsauftrag binnen 14 Tagen nachgefolgt

Gegen diesen Vorgang erlaubt sich nun Interpellant, zugleich im Namen der christlichsozialen Fraktion des Gemeinderates, aus nachstehenden Gründen, denen er bereits in der Präsidialsitzung vom 10. Juni, leider aber vergeblich Geltung zu verschaffen versuchte, Einsprache zu erheben

1 Vor allem ist schon die Berechtigung des Magistratspräsidiums in Zweifel zu ziehen, gegen eine durch Jahrhunderte hindurch ausgeübte, kulturelle Tradition selbständig vorgehen zu können und hätte die Entscheidung hierüber jedenfalls dem Gemeinderate vorbehalten bleiben sollen.

2. Dürften ja im Archive der Stadtgemeinde wohl noch jene Originalakten vorhanden sein, welche sowohl über die Anschaffung und Widmung des Altares seitens unserer Vorfahren, als auch über die damit verbundenen Verpflichtungen hinsichtlich der alljährlichen Aufstellung desselben nähere Aufschlüsse geben.

3. Aber auch den gegenteiligen Fall angenommen, wurde diese Aufstellung, schon immer Kraft des Gewohnheitsrechtes, von allen Gemeindevertretungen nachgefolgter Generationen, unter Ausschaltung aller wechselnden politischen Strömungen bis heute stets widerspruchslos durchgeführt

4. Ist zudem doch schon bei der Präliminarberatung pro 1921 die Vorsorgepost VIII/2 „Schulgottesdienst, kirchliche Feierlichkeiten usw" vom Gemeinderate genehmigt worden, so daß eine Streichung der darunter ja auch mitinbegriffenen Kosten für das Fronleichnamsfest im heurigen Jahre an sich schon nicht gerechtfertigt erscheint.

5 Würde bei Aufrechterhaltung des Magistratsbeschlusses die überwiegend katholische Bevölkerung unserer Stadt mit ihren religiösen Gefühlen eine überaus bittere Kränkung erfahren, welche bei der heutigen Zeitlage schon im Interesse eines ungestörten Zusammenwirkens aller Gemeindefaktoren unbedingt vermieden werden soll Hiebei wäre auch das Moment nicht außer Acht zu lassen, daß ja schließlich auch wieder eine Zeit kommen kann, in der es sich dann nachfolgende Stadtvertretungen abermals zur Ehre anrechnen werden, zur alten kirchlich-kulturellen Tradition zurückzukehren. Aus allen diesen vorgenannten Gründen stelle ich daher unter Zustimmung der mitgefertigten Klubkollegen das Ersuchen:

a) diese vorliegende Interpellation in der heutigen Plenarsitzung des Gemeinderates vollinhaltlich zur Mitteilung zu bringen,

b) den bereits an das Stadtpfarramt ergangenen Zahlungsauftrag pro 1921 zunächst wieder zurückzuziehen, und

c) die Beschlußfassung in dieser weittragenden Angelegenheit entweder für die nächste Gemeinderatssitzung oder spätestens für die Präliminarberatung pro 1922 auf die Tagesordnung zu setzen.

Achtungsvoll

Franz Rothhaft.

Hermann Kletzmayr m. p., Franz Kratochwill m. p.,
Fritz Schickl m. p., Josef Eisterlehner m. p
Dr Ulrich Furrer m. p., Michael Schörkhuber m. p.

Meine sehr geehrten Herren! Diese Reihe von Fragen würde wohl eine genaue und klare Antwort fordern, die ich aus dem Stegreife nicht erteilen möchte. Ich möchte Ihnen versprechen, daß ich Veranlassung nehmen werde, daß bis zur nächsten Sitzung Gelegenheit geboten wird, über diese Angelegenheit ausgiebig sprechen zu können Die Lesung ist erfolgt, hinsichtlich der Rechnung kann ich nicht zugestehen, daß sie zurückgezogen werde, jedoch wird mit der Eintreibung bis zur nächsten Sitzung gewartet werden. Ich möchte bitten, von dem Rechte Gebrauch machen zu können, Ihnen in der nächsten Sitzung eine ausführliche Antwort zu erteilen

Wir kommen nun zur eigentlichen Tagesordnung.

Mitteilungen:

Es liegt ein umfangreicher Bericht des Stadtphysikates über den ärztlichen Inspektionsdienst für das Jahr 1920 und ein solcher des städtischen Wirtschaftsamtes über die Lebensmittelversorgung der Stadtgemeinde Steyr im Jahre 1920 vor. Ich halte es für praktischer, diese Berichte nicht hier vorzulesen, sondern in der Presse bezw. im Protokolle zum Abdrucke zu bringen.

Zur Kenntnis genommen.

Aerztlicher Inspektionsbericht für das Jahr 1920 (siehe Beilage).

Bericht über die Lebensmittelversorgung der Stadtgemeinde Steyr im Jahre 1920 (siehe Beilage).

Weiters berichtet der Vorsitzende: Die Telegraphendirektion Linz hat folgendes Schreiben an uns gerichtet:

Z. 8045/V. Linz, am 19. Juli 1921

An den

Stadtmagistrat

in Steyr.

Zu Ihrem Schreiben vom 13. Juni, Z 17.298:

Das Bundesministerium für Verkehrswesen, Sektion VII, hat mit der Dienstanweisung vom 14 Juli l. J., Z. 8778 I, unserem Antrage entsprechend die dauernde Weiterbelassung der bisherigen Diensteserweiterungen im Telegraphen- und Fernsprechbetriebe des Telegraphenamtes Steyr Telegraphendienst von 7–22 Uhr, Fernsprechdienst ununterbrochen Tag und Nacht bewilligt.

Der Präsident: Ing. C. Vogl.

Zur Kenntnis genommen.

Weiters ist über Intervention des Präsidiums von der Bundesbahndirektion Linz folgende Verständigung eingelangt:

Bundesbahndirektion Linz. Am 21. Juli 1921

Zahl $\frac{12/V}{37\,a}$

Betreff Zugsverbesserung von Steyr über Klein-Reifling in das innere Ennstal

An den Magistrat der Stadt Steyr.

Ihrem Wunsche nach Verbesserung von Zugsverbindungen entsprechend, werden wir, die Zustimmung unseres Bundesministeriums für Verkehrswesen vorausgesetzt, Zug 1123, an Samstagen bis Klein-Reifling als Sonderzug durchführen und zwar ab Garsten 12 44, an Klein-Reifling 14·05.

Wir müssen noch bemerken, daß wir gegenwärtig nicht in der Lage sind, eine weitere Zusage zu machen, da das Einlegen von Sonderzügen in einen bestehenden Fahrplan, ganz besonders bei sich steigerndem Güterverkehre, unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet.

Der Bundesbahndirektor: Dr. Jenisch Carl.

Zur Kenntnis genommen.

Mitte August bis September findet in Steyr eine Kunstausstellung statt. Das Präsidium hat sich damit beschäftigt und ist ihm seitens des Hauptausschusses für diese Kunstschau der Dank ausgesprochen worden

Zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Juni 1921 wurde die Einhebung einer Fremdenabgabe beschlossen. Die Landesregierung hat mit Erlaß vom 13. Juli 1921 die Genehmigung hiezu erteilt Dieser Erlaß lautet:

Die oberösterreichische Landesregierung findet den Beschluß der Gemeindevertretung in Stadt Steyr vom 17. Juni 1921, wonach von den im Jahre 1921 in der Gemeinde Aufenthalt nehmenden Fremden eine Gebühr von 10 Kronen für in den österreichischen Bundesstaaten Wohnhaften und 50 Kronen für in anderen Staaten Wohnhafte und Dienstboten usw die Hälfte pro Kopf und Tag eingehoben werden soll, im Grunde des § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1921, L.-G.- und Vdg.-Bl. Nr. 55, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung zur gleichzeitigen Einhebung eines 50prozentigen Zuschlages für den oberösterreichischen Landesfonds, zu genehmigen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der nunmehr Abgabepflichtigen in Steyr eine sehr geringe ist, somit die Durchführungskosten sich wahrscheinlich höher stellen werden als die Einnahmen, möge der Gemeinderat zustimmen, davon Abstand zu nehmen und der Landesregierung in diesem Sinne zu berichten. Angenommen.

Nachdem einige Nachträge zur Tagesordnung erschienen sind, möchte ich Ihnen folgende Tagesordnung vorschlagen (wie eingangs).

Punkt 1 und 2 sind vertraulich.

3. Beschlußfassung betreffend Einhebung von Steuern und Abgaben.

a) Kraft- und Kutschwagensteuer.

Referent Herr GR. Saiber.

Sehr geehrter Gemeinderat! Die tristen Verhältnisse unserer Finanzwirtschaft sind Ihnen bekannt. Es ist daher dringend notwendig, Einnahmsquellen zu erschließen, welche eine Besserung unserer Finanzlage bringen soll. Von einer Sanierung derselben kann heute keine Rede sein, denn die Teuerungswelle schreitet fort und schneidet immer tiefer in den Finanzsäckel. Die Folge davon ist fortwährendes Schuldenmachen. Wenn uns Darlehen bewilligt werden, heißt es immer, sie können erst ausbezahlt werden, wenn Geld vorhanden ist Wir müssen uns an Banken wenden und sind ihnen ausgeliefert. Wir müssen zehn Prozent zurücklassen! Was dies bedeutet, ist Ihnen klar. Es ist notwendig, so rasch als möglich zur Selbsthilfe durch Begebung von Kommunaldarlehen zu schreiten, um uns von den Banken zu befreien Dies bedingt jedoch Einnahmsquellen, um der Verzinsung dieser Darlehen Grundlagen zu schaffen. Dabei müssen aber alle Parteien mithelfen, sonst könnte das Ganze unter der schweren Last der Verhältnisse zusammenbrechen Ich bitte Sie daher, die folgenden Anträge anzunehmen, um uns wenigstens einen Teil von Einnahmsquellen zu erschließen

Ich möchte Ihnen nun die wichtigsten Bestimmungen zur Kenntnis bringen.

Gesetz

vom . . . . . 1921, betreffend die Einhebung einer Steuer für den Besitz von Kraft- und Kutschwagen.

Der oberösterreichische Landtag hat beschlossen:

Steuergegenstand:

§ 1.

1. Der Besitz von Kraft- und Kutschwagen im Gemeindegebiete Steyr unterliegt einer Gemeindesteuer.

2. Der Steuer unterliegt auch der Besitz jener Kraft- und Kutschwagen, die außerhalb des Gemeindegebietes eingestellt, jedoch zur vorwiegenden Verwendung im Gemeindegebiete Steyr bestimmt sind.

Steuerbefreiung.

§ 2.

1. Kraft des Gesetzes:

Bund, Land und Gemeinde — letztere insoweit es sich nicht um erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen handelt — sind hinsichtlich ihres Kraft- und Kutschwagenbesitzes von der Steuer befreit; ebenso Erzeuger und Händler, hinsichtlich jener Kraft- und Kutschwagen, die zum Verkaufe bestimmt sind.

2. Kraft besonderer Zuerkennung:

Für gemeinnützige Anstalten und Wohltätigkeitsinstitute, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, kann der Gemeinderat eine Steuerermäßigung im Höchstausmaße von 50 Prozent des normalen Satzes eintreten lassen; in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch Steuerbefreiung erkannt werden.

Steuerträger.

§ 3.

1. Steuerträger ist der Eigentümer des Kraft- oder Kutschwagens.

2. Im Falle des Miteigentumes haften die Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

3. Ueberläßt der Eigentümer den Besitz dauernd einer anderen Person, so haften beide für die Steuer als Gesamtschuldner.

Höhe der Steuer.

§ 4.

1. Die Steuer beträgt für das Jahr:

I. Für Kraftwagen:

a)	Für Motorräder ohne Unterschied mit und Beiwagen	300 K
b)	„ Kraftwagen bis 6 Pferdekräfte . . .	600 „
c)	„ „ „ 9 „ . . .	1200 „
d)	„ „ „ 12 „ . . .	2000 „
e)	„ „ über 12 bis 20 Pferdekräfte	10.000 „
f)	„ „ von mehr als 20 „	30.000 „

II. Kutschwagen:

a) Zweiräderige Kutschwagen (Gig) sowie alle Arten offener, ungedeckter und gedeckter zwei- bis dreisitziger Jucker-, Salzburger- und Gerichtelwagen in der landesüblichen Form, letztere auch dann, wenn, wie vielfach der Brauch, rückwärts ein abnehmbarer Sitz vorhanden ist, 500 Kronen

b) Für reine Luxuskutschierwagen mit und ohne Dienersitz, Landschützer, Jagdwagen, Break und dergl., Phaethons mit oder ohne Kutschbock und Dach, Omnibusse für Hotelbetriebe 700 Kronen

c) Kupees, Glas- und Lederlandauer vis à vis 1200 Kronen.

2. Für Kraft- und Kutschwagen, die nachweislich ausschließlich in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes verwendet werden, vermindern sich die Sätze auf ein Viertel.

3. Liegen die Voraussetzungen des vorhergehenden Ansatzes nur teilweise vor, so wird die Steuer nach Absatz 1, Punkt 1 und 2, zur Hälfte eingehoben

Aenderungen in der Steuerhöhe

§ 5.

1. Der Besitzer ist verpflichtet, binnen acht Tagen dem Magistrate die Anzeige zu machen, wenn

a) er in die Steuerpflicht überhaupt eintritt oder ein Zuwachs im Kraft- oder Kutschwagenbestande erfolgt,

b) ein Kraft- oder Kutschwagen infolge anderer Verwendung in eine höhere Steuerkategorie eintritt

2. Der Besitzer ist berechtigt, binnen acht Tagen dem Magistrate die Anzeige zu machen, wenn

a) ein Abfall im Kraft- oder Kutschwagenbestande erfolgt,

b) ein Kraft- oder Kutschwagen infolge anderer Verwendung in eine niedrigere Steuerkategorie eintritt.

3. Die Steuerpflicht bezw. -Erhöhung gemäß § 5, Absatz 1, tritt mit dem der Veränderung vorangehenden Zahlungstermin, die Steueraufhebung bezw. -Herabsetzung gemäß § 5, Absatz 2, mit dem der Veränderung folgenden Zahlungstermine ein § 9.

4 Wird nachgewiesen, daß Kraft- oder Kutschwagen nach § 4, Absatz 2, während eines vollen abgelaufenen Kalendervierteljahres nicht benutzt wurden, so wird die fur dieses Kalendervierteljahr geschuldete Steuer nicht erhoben

5 Im Falle der schuldbaren Versäumung der in diesen Paragraphen genannten Fristen treten die im § 13 geregelten Formen ein.

Steuerbehörde.

§ 6.

1. Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Steuer obliegt dem Magistrate (Stadtkassaamt).

2 Dem hiezu legitimierten Beamten ist zum Zwecke persönlicher Nachschau der Zutritt zu den Einstellungsräumen zu gestatten.

Zahlungsauftrag.

§ 7.

Von der Bemessung der Steuer ist der Steuerpflichtige mittels Zahlungsauftrages zu verständigen.

Zustellung.

§ 8.

Alle mit der Steuer zusammenhängenden Zustellungen (Zahlungsaufträge usw) haben in der in den §§ 267 und 268 des Gesetzes betreffend die direkten Personalsteuern (Gesetz vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220) geregelten Weise zu erfolgen

Einzahlung.

§ 9.

1. Die Steuer ist im Vorhinein in vier gleichen, am 1. Februar, am 1. Mai, am 1. August und am 1 November eines jeden Steuerjahres fälligen Teilbeträgen beim Magistrate (Stadtkassaamt) einzuzahlen.

2. Sollte die Ausfertigung des Zahlungsauftrages bis zum Fälligkeitstermin nicht erfolgt sein, so ist die Steuer ohne Abwartung eines Zahlungsauftrages einzuzahlen.

3. Wird die Steuer nicht binnen 14 Tagen nach dem Fälligkeitstage eingezahlt, so ist sie nebst sechsprozentigen Verzugszinsen im Verwaltungsverfahren einzutreiben.

Rückvergütung

§ 10

Falls dem Einspruch gegen die Bemessung der Steuer stattgegeben wird, findet die Rückvergütung des ungebührlich entrichteten Steuerbetrages samt sechs Prozent Vergütungszinsen statt; sie werden vom Zeitpunkt der Einzahlung bis zum Tage, an dem der Steuerpflichtige von der Erledigung des Einspruches verständigt wurde, berechnet.

Einspruchsverfahren.

§ 11

1. Gegen die Heranziehung zur Steuer und gegen die Bemessung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Geltendmachung des Anspruches bzw nach der Zustellung des Zahlungsauftrages das Recht des Einspruches an den Gemeinderat offen.

Die Entscheidung des Gemeinderates ist endgültig.

2 Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung

Strafverfahren.

§ 12.

1. Das Strafverfahren ist vom Magistrate als politische Behörde durchzuführen

2 Die Geldstrafen fließen in den Armenfond der Stadt Steyr.

Strafen.

§ 13.

1. Wenn der Steuerpflichtige die für die Veranlagung maßgebenden Auskünfte verweigert oder die im § 5, Absatz 1 und 2, vorgeschriebene Anzeige absichtlich unterläßt oder unrichtige Anzeigen oder Auskünfte erstattet, so kannn über ihn eine Geldstrafe bis zu 100 000 Kronen verhängt werden

2. Im Falle der Unterlassung der im § 5, Absatz 2, Punkt 1 und 2, geregelten Anzeige verwirkt der Steuerpflichtige das Recht der Steueraufhebung oder Steuerherabsetzung für das nächste Kalendervierteljahr.

Verjährung.

§ 14.

Hinsichtlich der Verjährung der Steuer haben die direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878 (R.-G.-Bl Nr. 131) Anwendung zu finden.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Vollzug.

§ 16

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird die Landesregierung beauftragt.

Die erste Sektion stellt Ihnen folgenden Antrag: „Der Gemeinderat beschließe die Einhebung einer Abgabe für Kraft- und Kutschwagen im Gebiete der Stadt Steyr."

Herr GR Kletzmayr: Verehrte Damen und Herren! Zu diesen Steuervorlagen möchte ich mir im Namen meiner Fraktion einige Bemerkungen erlauben. Der Herr Referent führte an, daß die Teuerungswelle fortschreitet und neue Schritte zur Deckung der entstehenden Mehrauslagen unternommen werden müssen, und apellierte an unsere Mitarbeit. Wir haben bereits in der Sektionssitzung unsere Stellung eingenommen und sehen auch heute ein, daß unsere Finanzlage auf besseren Fuß gestellt werden müsse.

Ich bin der Meinung, daß, wenn die Teuerung an uns große Opfer stellen wird, wir mit dem Sparsystem vorgehen müssen Die Bauten müssen wir vollenden, sonst würde unser Vorgehen von der Bevölkerung nicht verstanden werden. Aber ich möchte fragen, ob es z. B. nicht gut wäre, wenn wir die Polizei verstaatlichen lassen würden. Wir könnten dadurch eine bedeutende Entlastung unserer Finanzwirtschaft vornehmen.

Eine zweite Frage wäre auch der Abbau der eigenen Regie. Es wäre leicht, Arbeiten, die bis nun in eigener Regie geführt werden, an Gewerbetreibende abzugeben, und es könnte auch hier eine Entlastung der Gemeinde vorgenommen werden Ich möchte dies zur Debatte stellen.

Der Antrag der Sektion wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

b) Gebühren für baupolizeiliche Amtshandlungen.

Herr GR Witzany: Mit Rücksicht auf die große Tagesordnung kann ich auf Einzelheiten nicht eingehen Die Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließe die Einhebung der Gebühren im Sinne des Entwurfes.

Gesetz

vom . . . . . , womit die Einhebung von Gebühren für baupolizeiliche Amtshandlungen im Gemeindegebiet der Stadt Steyr bewilligt wird.

§ 1.

Der Stadtgemeinde Steyr wird die Ermächtigung erteilt, für die Vornahme baupolizeilicher Amtshandlungen zu Gunsten des Armenfonds Gebühren einzuheben; hievon sind nur die Bauten des Aerars befreit.

§ 2.

Die Gebührensätze betragen:

a) Bei der Abteilung eines Grundes auf Bauplätze (§ 3 der Bauordnung für die Stadt Steyr) von jedem Geviertmeter der neugebildeten Bauparzellen 20 (zwanzig) Heller;

b) bei der Führung von Bauten, zu denen eine Baubewilligung erforderlich ist (§ 12 der Bauordnung für die Stadt Steyr) von jedem Geviertmeter der verbauten Grundfläche 3 (drei) Kronen;

c) bei der amtlichen Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus in der Natur (§ 8 der Bauordnung für die Stadt Steyr), ferner bei der Ueberprüfung der Bau- und Niveaulinien für jeden Längenmeter der Baustelle längs der Straße 20 (zwanzig) Kronen;

d) bei der Erteilung der Bewohnungs- oder Benützungsbewilligung für jeden Geviertmeter der verbauten Grundfläche eines jeden Geschosses (Kellergeschosses, Dachboden ausgenommen) 2 (zwei) Kronen;

e) Zuschlaggebühren werden erhoben bei Verbundkonstruktionen (eisenarmierter Decken), eisernen oder eisenarmierten oder hölzernen Fachwerkkonstruktionen, dann künstlichen Gründungen, für jeden Geviertmeter Grundfläche eines mit solchen Konstruktionen überdeckten Raumes 3 (drei) Kronen.

Alle unter e) erwähnten Zuschlaggebühren sind nur einmal während der Bauführung zu entrichten.

§ 3.

Für Lokalaugenscheine, die aus sonstigen, nicht im Punkt 2 genannten Bau- und sanitätspolizeilichen Anlässen sowohl vom Amtswegen als über Ansuchen von Parteien vorgenommen werden, sind bis zu 20 (zwanzig) Kronen für jede an denselben teilnehmende Amtsperson und bis zu drei Mitgliedern des Gemeinderates von dem Schuldigen oder dem Einberufer zu bezahlen. Durch derlei Amtshandlungen erwachsende Gebühren werden jedoch die durch den § 84 der Bauordnung für die Stadt Steyr zu verhängenden Strafen nicht berührt

§ 4.

Bei Bauführungen, auf die die Gesetze vom 8. Juli 1902 (R.-G.-Bl Nr. 144) über die Begünstigungen von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen vom 22. Dezember 1910 (R.-G.-Bl Nr. 242) und über die Errichtung eines Bundeswohn- und Siedlungsfonds vom 15. April 1921 (R.-G.-Bl Nr. 110) Anwendung finden, gelangen die im § 2 festgesetzten Gebühren nicht zur Einhebung, wenn binnen einem Jahre nach Vornahme der betreffenden Amtshandlungen die Anwendung dieser Gesetze auf den betreffenden Fall durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird Wird dieser Nachweis erst später erbracht, so ist die inzwischen eingezahlte Gebühr rückzuerstatten. Eine Zinsenvergütung findet nicht statt

§ 5

Die nach dieser Abgabeordnung entfallenden Gebühren werden vom Bürgermeister (Stadtmagistrat) vorgeschrieben. Sie sind binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Vorschreibung bei der städtischen Kassa einzuzahlen, widrigenfalls sechs Prozent Verzugszinsen berechnet werden.

§ 6

Rückständige Gebühren samt den gesetzlichen Zinsen werden auf dieselbe Art und durch dieselben Mittel eingebracht wie andere Gemeindeabgaben

§ 7.

Ueber Beschwerden gegen Gebührenvorschreibungen und Verfügungen, die nach dieser Abgabeordnung ergehen, entscheidet, wenn die Anwendung des Punktes (3) nicht in Frage steht, der Gemeinderat, an letzter Stelle der oberösterreichische Landesrat.

Die Beschwerde ist in jedem Falle binnen 14 Tagen von dem auf die Zustellung der Verfügung folgenden Tage an beim Stadtmagistrate einzubringen.

§ 8.

Durch diese Abgabeordnung wird die Einhebung der Armenfondsgebühren nach § 55 des Gesetzes vom 27 Mai 1920 (L.-G. und Vdg.-Bl. 12) aufgehoben.

§ 9.

Diese Abgabeordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Angenommen.

c) Fahrradsteuer.

Herr GR. Witzany: Die Sektion hat sich dahin geeinigt, daß von der Einhebung einer solchen Steuer abzusehen wäre und schlägt dem Gemeinderate vor, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Angenommen.

d) Ankündigungsabgabe

Herr GR Witzany: Die erste und zweite Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließe die Einhebung dieser Abgabe nach folgendem Entwurf:

15317

Gesetz

vom . . . . . betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gemeindegebiete Steyr.

Der oberösterreichische Landtag hat beschlossen:

Abgabepflicht.

§ 1.

1 Oeffentliche Ankündigungen innerhalb des Gemeindegebietes Steyr unterliegen einer Abgabe

2. Als Ankündigungen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle durch Druck oder andere mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Ankündigungen in Schrift oder Bild, die an öffentlichen Straßen oder Plätzen oder in öffentlichen Räumen (Theatern, Kinos, Gast- und Kaffeehäusern, Bahnhöfen u. dgl.) angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, insbesondere auch jene, die durch die Lichtwirkungen hervorgebracht werden.

Befreiung.

§ 2.

Von der Abgabe sind befreit:

1. Anzeigen, die vom Bunde, dem Lande Oberösterreich oder der Gemeinde Steyr oder deren Organen, dann von den gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften oder deren Organen erlassen werden, und alle Vereine, Genossenschaften und Genossenschaftsverbände, die in Steyr bestehen.

2. Ankündigungen, die Wahlen in öffentliche Körperschaften betreffen, sowie Ankündigungen von politischen und Vereinsversammlungen.

3 Firmenschilder und andere Aufschriften an den eigenen Betriebsmitteln, an Gebäuden oder in Geschäftsräumen, die den eigenen Geschäftsbetrieb der Bewohner oder Geschäftsinhaber betreffen.

Der Bürgermeister ist berechtigt, Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe auszunehmen

Höhe der Abgabe.

§ 3.

1 Die Abgabe ist nach der Größe der Ankündigung zu entrichten und gilt für 30 Tage

2. Sie beträgt für Ankündigungen im Umfange bis 260 Zentimeter eine Krone, über 260 Zentimeter zwei Kronen pro Stück

3. Von Ankündigungen, die von Wanderausstellungen im Umherziehen zur Schau geboten werden, erhöht sich die Abgabe auf den dreißigfachen Betrag.

4. Für Ankündigungen, die durch Lichtwirkungen hervorgebracht werden, beträgt die Abgabe eine Krone für jede Vorführung

5. Für an Häusern und Zäunen angefertigte Reklamarbeiten ist für die Dauer eines Jahres der fünfzigfache Betrag der vorgeschriebenen Abgabe zu leisten.

6. Diese Sätze können über Gemeinderatsbeschluß bis auf den vierfachen Betrag erhöht werden.

Abgabepflichtige

§ 4.

Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, der die Ankündigung ve anlaßt

Entrichtung der Abgabe.

§ 5

1. Die Gebühr muß vor der Anbringung der Ankündigung entrichtet sein.

2. Die Ankündigungen (mit Ausnahme der unter § 3, Absatz 3 und 4 genannten) sind vor der Veröffentlichung beim Magistrate (Stadtrechnungsamt) zur Abstempelung vorzulegen.

3. Wanderplakate und Ankündigungen, die durch Lichtwirkungen hervorgebracht werden, sowie jene, die an Häusern angebracht werden, sind spätestens am Tage vor der Veröffentlichung beim Magistrate (Stadtrechnungsamt anzumelden.

4. Die Plakatierungsinstitute sind verpflichtet, für alle einlangenden abgabepflichtigen Plakate die Gebühren einzuheben und jeden Monat dem Magistrate zu verrechnen. In den Geschäftsbüchern ist die Anzahl der Plakate genau bekannt zu geben.

Auskunftspflicht.

§ 6.

1. Auf jeder der Abgabepflicht unterliegende Ankündigung muß der Name und Wohnort des Herstellers genannt sein.

2. Der Hersteller ist verpflichtet, dem Magistrate über Verlangen den Besteller, die Zahl und Größe der hergestellten Ankündigungen anzugeben.

Strafverfahren

§ 7.

1. Das Strafverfahren ist vom Magistrate als politische Behörde durchzuführen

2. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Stadt Steyr.

Strafen.

§ 8.

1. Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe absichtlich verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit einer Geldstrafe in der Höhe von 50 Kronen bis zum zehnfachen Betrage bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

2. Sonstige Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen von 50 bis 1000 Kronen geahndet

3. Die Strafbarkeit verjährt nach einem Jahre.

Zwangsweise Eintreibung

§ 9.

Wenn die Abgabe nicht entrichtet wird, kann sie gemäß der Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 96) oder auf Grund eines vom Magistrate bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege eingetrieben werden.

Rechtsmittel

§ 10.

1. Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Verfügungen des Magistrates mit Ausnahme von Straferkenntnissen ist innerhalb der Frist von 14 Tagen die Berufung an den Gemeinderat zulässig; die Entscheidung des Gemeinderates ist endgültig

2. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Verjährung

§ 11.

Die Verjährung der Abgabe tritt nach einem Jahre von dem Zeitpunkte der Pflicht zu ihrer Entrichtung ein.

Wirksamkeitsdauer.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oberösterreich in Wirksamkeit und endet am 31. Dezember 1930.

Vollzug.

§ 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird die Landesregierung beauftragt

Herr GR Aigner: Von der Abgabe sind unter anderem alle Vereine befreit; ich stelle den Zusatzantrag, daß auch alle Genossenschaften und Genossenschaftsverbände in Steyr von der Entrichtung dieser Abgabe befreit werden.

Herr GR Schickl stellt noch den Antrag, daß auch Ankündigungen von Gewerbetreibenden bei Ausstellungen von der Abgabe befreit werden

Herr NR. Witzany schließt sich dem Antrage des Herrn GR Aigner unter der Bedingung an, daß nur das Genossenschaftsleben betreffende und nicht zu Reklamezwecken dienende Ankündigungen von der Abgabe befreit werden und ergänzt seinen Antrag in diesem Sinne.

Angenommen.

e) Drei Prozent Fürsorgeabgabe.

Herr NR. Witzany: Mit Rücksicht auf die Wünsche der Waffenfabrik möge derzeit von der Einhebung einer dreiprozentigen Abgabe Abstand genommen werden und dieser Punkt im Herbste auf die Tagesordnung gesetzt werden Uebrigens bedarf es nur einer Durchführungsverordnung, um die derzeit ein Prozent betragende Abgabe auf drei Prozent zu erhöhen.

Angenommen.

f) Kanzleigebühren.

Herr NR. Witzany: Die Einhebung einer solchen Gebühr erweist sich als notwendig, weil sich die Kosten der Drucksorten sehr erhöht haben. Eine weitere Begründung hiefür dürfte kaum notwendig sein. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch aufklebbare Marken, welche im Kassenamte zu beheben und streng verrechenbar sind. Die Entwertung erfolgt durch Aufdruck der entsprechenden Amtsabteilung.

Die Sektion stellt daher den Antrag: Der Gemeinderat beschließe die Einhebung der Gebühren nach folgendem Entwurf:

Gesetz

vom . . . . . betreffend die Einhebung einer Gebühr für Amtshandlungen des Stadtmagistrates Steyr.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Steyr ist berechtigt, als teilweisen Ersatz der Verwaltungskosten für Amtshandlungen ihrer Aemter und für die Beistellung von Drucksorten eine Gebühr nach folgenden Bestimmungen einzuheben.

Gebührenpflicht.

§ 2.

Abgabepflichtig ist jede Inanspruchnahme von Amtshandlungen und Erledigungen des Stadtmagistrates und der Aemter desselben, welche über mündliches oder schriftliches Ansuchen einer Partei erfolgt.

Verhältnis zu sonstigen Gebühren.

§ 3.

Durch diese Gebühren wird die durch das Gebührengesetz geregelte Verpflichtung zur Zahlung der staatlichen Stempel und Gebühren, ebenso wie die durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelte Verpflichtung zur Tragung anderer Gebühren oder Verhandlungskosten zu Gunsten des Bundes, des Landes Oberösterreich und der Stadtgemeinde Steyr nicht berührt.

Ebenso bleiben die eine solche Verpflichtung beinhaltenden Gemeinderats- und Stadtratsbeschlüsse in Kraft.

Gebührenbefreiung.

§ 4

A) Gesetzlich sind von der Gebühr befreit:

1. Der dienstliche Verkehr von Behörden, Aemtern und öffentlich-rechtlichen Korporationen.
2. Strafsachen (ausgenommen Ehrenkränkungsangelegenheiten).
3. Militärangelegenheiten.
4. Wahlsachen.
5. Ueber ämtliche Aufforderung einlangende Parteiangaben und deren Erledigung.
6. Verhandlungen mit städtischen Offerten und Lieferanten
7. Angelegenheiten der städtischen Angestellten und der Gewerkschaft derselben, sofern sie das Dienstverhältnis betreffen.
8. Angelegenheit der öffentlichen Armenpflege.
9. Amtsgeschäfte der Rechtshilfestelle.
10. Gesuche um Bewilligung des Armenrechtes für Zivilprozesse.

B) Durch Stadtratsbeschluß kann die Befreiung auch für andere Geschäftszweige des Stadtmagistrates ausgesprochen werden.

Art der Entrichtung.

§ 5.

Die Entrichtung der Gebühr erfolgt grundsätzlich mittels Stempelmarken

Bei Eingaben, welche einer Vergebührung nach dem besonderen Teile des Tarifes unterliegen, ist der erste Bogen nach dem Satze des besonderen Teiles, alle weiteren nach dem des allgemeinen Teiles zu stempeln.

Falls diese Art der Entrichtung nicht möglich oder offenbar ohne Verschulden der Partei unterblieben wäre, wird die Gebühr mit Zahlungsauftrag eingehoben.

Die Beiträge für Drucksorten sind bei Ausfolgung derselben einzuheben.

Die Zustellabgaben werden anläßlich der Zustellung eingebracht.

Rückständige Abgaben unterliegen der politischen Exekution

Folgen der Unterlassung, Verweigerung oder Hinterziehung.

§ 6.

Unterlassung, Weigerung der Zahlung oder Hinterziehung hat in der Regel zur Folge, daß die Eingabe, ohne einer Behandlung zugeführt zu werden, abgelegt wird.

Ausnahmen von diesem Grundsatze greifen nur Platz, wenn dadurch eine Benachteiligung öffentlicher Interessen eintreten wurde.

Höhe der Gebühren

§ 7.

Die Höhe der Abgabe ist im angeschlossenen Tarife festgesetzt und haben die allgemeinen Sätze zu gelten, sofern nicht im besonderen Teile eigene Sätze festgesetzt sind

Die Stadtgemeinde Steyr ist berechtigt, durch Gemeinderatsbeschluß eine Erhöhung der Gebühren bis zur zehnfachen Höhe des Tarifes nach freiem Ermessen vorzunehmen

Wirksamkeitsbeginn.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vollzug.

§ 9.

Mit dem Vollzuge ist die Landesregierung beauftragt.

und beauftrage das Präsidium die Vorlage dem oberösterreichischen Landesrate vorzulegen.

Angenommen.

g) Abgabe auf Fracht- und Eilgüter.

NR. Witzany: Die erste und zweite Sektion stellt den Antrag: Der Gemeinderat beschließe die Einhebung einer Abgabe auf Eil- und Frachtgüter für Straßenerhaltungszwecke nach folgendem Entwurf:

Gesetz

vom . . . . . , womit der Stadtgemeinde Steyr das Recht zur Einhebung einer Abgabe auf Eil- und Frachtgüter für Straßenerhaltungszwecke eingeräumt wird.

Der oberösterreichische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Stadtgemeinde Steyr wird das Recht eingeräumt, eine Abgabe auf die im Gemeindegebiete Steyr zur Beförderung mit der Eisenbahn aufgegebenen oder von der Eisenbahn bezogenen Eil- und Frachtgüter einzuheben.

§ 2.

Die Abgabe wird nach dem Gewicht der Güter berechnet und beträgt für je 10 Kilogramm Bruttogewicht 50 Heller Gewichtsbeträge unter 10 Kilogramm werden auf 10 Kilogramm aufgerundet; die Mindestabgabe beträgt 5 Kronen

§ 3.

1. Befreit von der Abgabe sind: Die Güter des Bundes, des Landes Oberösterreich, der Stadtgemeinde Steyr, die Eisenbahndienstgüter und außerdem Kohle, Koks, Holzkohle, Brennholz, Mehl, Brot, Nutz- und Schlachtvieh, Fleisch, Milch und Kartoffeln, Zucker und Salz

2 Ueber begründetes Ansuchen kann das Magistratspräsidium gemeinnützigen Anstalten und Wohltätigkeitsinstituten eine Abgabenbefreiung bezw. Ermäßigung mit der Wirkung zuerkennen, daß die gezahlte Abgabe zur Gänze oder teilweise durch den Magistrat rückvergütet wird

3. Desgleichen kann das Magistratspräsidium über begründetes Ansuchen jenen Personen, welche aus beruflichen Gründen nach Steyr übersiedeln oder von Steyr abreisen, die Abgabe ganz oder teilweise rückvergüten.

§ 4.

1 Die Abgabe ist bei Aufgabegütern vom Absender, bei Abgabegütern vom Empfänger bar zu bezahlen.

2. Die Einhebung erfolgt bei Aufgabegütern anläßlich des Abschlusses des Frachtvertrages, bei Abgabegütern anläßlich der Auslösung des Frachtbriefes.

3. Die Abfuhr an die Stadtgemeinde Steyr erfolgt von der Bundesbahnleitung Steyr monatlich auf Grund besonderer Rechnungen bis zum zehnten des auf den Rechnungsmonat folgenden Monates.

4. Für die richtige und vollständige Erfassung aller abgabepflichtigen Sendungen übernimmt die Bundesbahnleitung keine Haftung

§ 5.

Erfolgt die Einhebung der Abgabe aus einem anderen als dem im § 3, Absatz 1, genannten Grunde durch die Bundesbahnleitung Steyr nicht, so hat der Magistrat Steyr (Kassenamt) innerhalb der im § 8 festgesetzten Verjährungsfrist die Abgabe bei Aufgabegütern vom Absender, bei Abgabegütern vom Empfänger mittels Zahlungsauftrages einzuheben.

§ 6

1. Beschwerden gegen die Vorschreibung oder Höhe der Abgabe sind binnen 14 Tagen vom Tage der Einhebung der Abgabe beim Magistrat Steyr (Kassenamt) einzubringen.

2. Gegen die Entscheidung des Magistrates ist die Berufung binnen vier Wochen an den Gemeinderat zulässig.

3. Die Entscheidung des Gemeinderates ist endgiltig

§ 7

Falls der Beschwerde oder der Berufung gegen die Vorschreibung der Höhe der Abgabe stattgegeben wird, hat der Magistrat Steyr die ungebührlich entrichtete Abgabe samt sechsprozentigen Vergütungszinsen rückzuvergüten; die Vergütungszinsen werden vom Zeitpunkte der Einzahlung bis zum Tage, an dem der Abgabepflichtige von der Erledigung der Beschwerde oder der Berufung verständigt wurde, berechnet.

§ 8.

Hinsichtlich der Verjährung der Abgabe haben auf die direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl Nr. 131, Anwendung zu finden.

§ 9.

1. Die Stadtgemeinde Steyr ist verpflichtet, die der Bundesbahnleitung für die Einhebung, Verrechnung und Abfuhr der Abgabe erwachsenden Kosten zu ersetzen

2 Dem Magistrate Steyr wird das Recht eingeräumt, in die für die Abgabe wesentlichen bahnamtlichen Aufschreibungen Einsicht zu nehmen

§ 10.

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird die Landesregierung beauftragt.

b) Pferdesteuer.

NR Witzany: Die erste und zweite Sektion stellt den Antrag: Der Gemeinderat beschließe die Einhebung einer Pferdesteuer im folgenden Sinne:

Gesetz

vom . . . . . betreffend die Einhebung einer Steuer für den Besitz von Pferden.

Der oberösterreichische Landtag hat beschlossen:

Steuergegenstand.

§ 1.

Der Besitz von Pferden im Stadtgebiete Steyr unterliegt einer Gemeindesteuer.

Der Steuer unterliegt auch der Besitz je er Pferde, die außerhalb des Stadtgebietes eingestellt, jedoch zur vorwiegenden Verwendung im Stadtgebiete Steyr bestimmt sind.

Steuerbefreiung

§ 2.

1. Kraft des Gesetzes:

Bund, Land und Gemeinde sind hinsichtlich ihres Pferdebesitzes von der Steuer befreit.

2. Kraft besonderer Zuerkennung;

Für gemeinnützige Anstalten und Wohltätigkeitsinstitute, welche nicht der Erwerbssteuer unterliegen, kann der Gemeinderat eine Steuerermäßigung im Höchstausmasse von 50 Prozent des normalen Satzes eintreten lassen; in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch eine Steuerbefreiung erkannt werden

Steuerträger.

§ 3.

Steuerträger ist der Eigentümer des Pferdes.

Im Falle der Miteigentümerschaft haften die Miteigentümer zur ungeteilten Hand

Ueberläßt der Eigentümer den Besitz dauernd einer anderen Person, so haften beide für die Steuer als Gesamtschuldner

Höhe der Steuer.

§ 4

Die Steuer beträgt für das Jahr:

1. Für Luxuspferde (Reit-, Renn- und Wagenpferde) für das erste 10.000 Kronen, für jedes weitere um 3000 Kronen mehr, demnach für das zweite 13.000 Kronen, das dritte 16.000 Kronen usw.

2 Für Pferde (Nutzpferde), mit Ausnahme der im § 2 genannnten, die nachweislich ausschließlich in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes oder zu notwendigen Fahrten von und zu der Arbeitsstätte verwendet werden, 500 Kronen.

3 Für belegte Stuten und Itzentierte Hengsten 500 Kronen.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1, Punkt 2, nur teilweise vor, so wird die Steuer nach Punkt 1 zur Hälfte eingehoben.

Gewerbsmäßige Pferdehändler und Rennstallbesitzer fallen nicht unter die Ermäßigungsbestimmungen des Absatzes 2

Aenderung in der Steuerhöhe.

§ 5

1. Der Besitzer ist verpflichtet, binnen acht Tagen dem Magistrate die Anzeige zu machen, wenn

a) er in die Steuerpflicht überhaupt eintritt oder ein Zuwachs im Pferdebestand erfolgt,

b) ein Pferd infolge anderer Verwendung in eine höhere Steuerkategorie eintritt

2. Der Besitzer ist berechtigt, binnen acht Tagen dem Magistrate die Anzeige zu machen, wenn

a) ein Abfall im Pferdebestand erfolgt,

b) ein Pferd infolge anderer Verwendung in eine niedrigere Steuerkategorie eintritt.

3 Die Steuerpflicht bezw. Erhöhung gemäß § 5, Absatz 1, tritt mit dem der Veränderung vorangehenden Zahlungstermine, die Steueraufhebung bezw. Herabsetzung gemäß § 5, Absatz 2, mit dem der Veränderung folgenden Zahlungstermine ein (§ 9.

4. Wird nachgewiesen, daß Nutzpferde (§ 4, Absatz 1, Punkt 2) während eines vollen abgelaufenen Kalendervierteljahres nicht benützt wurden, so wird die für dieses Kalendervierteljahr geschuldete Steuer nicht erhoben

5. Im Falle der schuldbaren Versäumung der in diesen Paragraphen genannten Fristen treten die im § 13 geregelten Folgen ein.

Steuerbehörde.

§ 6.

1. Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Steuer obliegt dem Magistrate Stadtbuchhaltung)

2 Den hiezu legitimierten Beamten ist zum Zwecke persönlicher Nachschau der Zutritt zu den Einstellungsräumen (Ställen) zu gestatten.

Zahlungsauftrag.

§ 7.

Von der Bemessung der Steuer ist der Steuerpflichtige mittels Zahlungsauftrages zu verständigen.

Zustellung.

§ 8

Alle mit der Steuer zusammenhängenden Zustellungen (Zahlungsaufträge usw.) haben in der in den §§ 267 und 268 des Gesetzes betreffend die direkten Personalsteuern (Gesetz vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220) geregelten Weise zu erfolgen.

Einzahlung

§ 9.

1. Die Steuer ist im vorhinein in vier gleichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und am 1. November eines jeden Steuerjahres fälligen Teilbeträgen beim Magistrate (Stadtkassa) einzuzahlen.

2 Sollte die Ausfertigung des Zahlungsauftrages bis zum Fälligkeitstermin nicht erfolgt sein, so ist die Steuer ohne Abwartung eines Zahlungsauftrages einzuzahlen.

3. Wird die Steuer nicht binnen 14 Tagen nach dem Fälligkeitstage eingezahlt, so ist sie nebst sechs Prozent Verzugszinsen im Verwaltungsverfahren einzutreiben.

Rückvergütung.

§ 10.

Falls dem Einspruch gegen die Bemessung der Steuer stattgegeben wird, findet die Rückvergütung des ungebührlich entrichteten Steuerbetrages samt sechsprozentigen Vergütungszinsen statt; sie werden vom Zeitpunkte der Einzahlung bis zum Tage, an dem der Steuerpflichtige von der Erledigung des Einspruches verständigt wurde, berechnet.

Einspruchsverfahren.

§ 11

1 Gegen die Heranziehung zur Steuer und gegen die Bemessung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Geltendmachung des Anspruches bezw. nach der Zustellung des Zahlungsauftrages das Recht des Einspruches an den Gemeinderat offen. Die Entscheidung des Gemeinderates ist endgiltig

2. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Strafverfahren.

§ 12.

1. Das Strafverfahren ist vom Magistrate als politische Behörde durchzuführen.

2. Die Geldstrafen fließen in den Armenfond der Stadt Steyr

Strafen.

§ 13.

1. Wenn der Steuerpflichtige die für die Veranlagung maßgebenden Auskünfte verweigert oder die im § 5, Absatz 1, Punkt 1 und 2, vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder unrichtige Anzeigen oder Auskünfte erstattet, so kann über ihn eine Geldstrafe bis zu 100.000 Kronen verhängt werden.

2 Im Falle der Unterlassung der im § 5, Absatz 2, Punkt 1 und 2, geregelten Anzeige verwirkt der Steuerpflichtige das Recht der Steueraufhebung oder Steuerherabsetzung für das nächste Kalendervierteljahr.

3 Im Falle der Uebertretung dieses Gesetzes durch gewerbsmäßige Pferdehändler kann außer den Geldstrafen die Entziehung der Gewerbeberechtigung für eine bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

Verjährung

§ 14.

Hinsichtlich der Verjährung der Steuer haben die auf die direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 131) Anwendung zu finden.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit

Vollzug

§ 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird die Landesregierung beauftragt.

GR Schickl befürchtet, daß die hiesigen Fuhrwerksbesitzer jenen gegenüber, die vom Lande im Stadtgebiete Speditionsdienste versehen, nicht mehr konkurrenzfähig sein werden, nachdem doch diese keine Abgabe entrichten brauchen. Der Referent hegt diese Befürchtung nicht, außerdem teilt der Vorsitzende mit, daß auch Pferde, die vorwiegend im Stadtgebiete Verwendung finden, besteuert werden

Der Antrag wird angenommen.

i) Abgabe von gemeinem Bodenwerte.

Referent GR. Saiber: Die Sektion stellt den Antrag: Der Gemeinderat beschließe die Einhebung einer Abgabe im Sinne folgender Vorlage:

Gesetz

vom . . . . . betreffend die Einführung einer Abgabe von gemeinem Bodenwerte (Bodenwertabgabe) im Gebiete der Stadt Steyr

§ 1.

Abgabepflicht.

Die Gemeinde Steyr wird ermächtigt, von allen im Steyrer Gemeindegebiete gelegenen verbauten und unverbauten Liegenschaften eine Bodenwertabgabe zu erheben.

§ 2.

a) Kraft des Gesetzes.

Von der Bodenwertabgabe sind befreit:

1. Liegenschaften, welche im Eigentum des Bundes, des Landes Oberösterreich, der Gemeinde Steyr oder eines von ihnen verwalteten oder dotierten Fonds stehen.

2 Alle in das Eisenbahnbuch eingetragenen, im Besitz einer Eisenbahnunternehmung stehenden Grundstücke, welche zum Betriebe der Eisenbahn zu dienen haben (sogenannte Eisenbahngrundstücke im Sinne des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 70).

b) Kraft besonderer Zuerkennung.

Von der Entrichtung der Bodenwertabgabe können über Ansuchen gegen Widerruf befreit werden:

1. Anstalten, Körperschaften und Unternehmungen, insbesondere die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, sämtlich, sofern sie von der Gemeinde Steyr als gemeinnützig anerkannt werden, für jene Liegenschaften, welche den gemeinnützigen Zwecken dienen.

2 Die Besitzer von Garten- und Parkanlagen für eben diese Anlagen, wenn sie der allgemeinen Benützung dauernd geöffnet sind

Bemessungsgrundlage.

§ 3.

Der Abgabebemessung wird der gemeine Bodenwert der Liegenschaft (im Uebergangsjahr 1922 mit 10 Kronen per Quadratmeter) zugrunde gelegt

Als solcher gilt jener Wert, den der Boden bei einem Verkaufe für jedermann hat

Der gemeine Bodenwert wird das erstemal für die Zeit bis Ende Dezember 1924, in Hinkunft für eine dreijährige Veranlagungsperiode nach dem im § 8 geregelten Verfahren festgestellt.

§ 4.

Als Stichtag für die Bodenbewertung gilt für die erste Veranlagungsperiode der 1. Jänner 1922, für jede weitere Periode der ihrem Beginn vorangehende 1. Jänner

Im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Veränderungen im gemeinen Bodenwert einer abgabepflichtigen Liegenschaft begründen keinen Anspruch auf Abänderung der Bemessung.

§ 5.

Anzeigepflichtige Veränderungen während der Veranlagungsperiode.

Wenn erstens eine abgabefreie Liegenschaft abgabepflichtig wird oder zweitens eine abgabepflichtige Liegenschaft abgabefrei wird, so ist der Eigentümer der Liegenschaft verpflichtet, unter Vorlegung der betreffenden Urkunden binnen 30 Tagen nach Eintritt der Veränderung der Behörde die Anzeige zu machen.

Die durch diese Veränderungen bedingte Abgabepflicht bezw Abgabefreiheit tritt mit dem nächsten Zahlungstermin (§ 11) in Kraft Ist jedoch die Veränderung nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Abgabefreiheit erst mit dem auf die Anzeige folgenden Zahlungstermin in Kraft.

§ 6

Ausmaß der Abgabe.

Die Abgabe beträgt jährlich fünf vom Tausend des gemeinen Bodenwertes.

§ 7.

Veranlagungsverfahren. Behörden.

Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Bodenwertabgabe obliegt dem Steyrer Magistrate.

§ 8.

Wertfeststellung.

1. Jeder Eigentümer einer abgabepflichtigen Liegenschaft oder sein gesetzlicher Vertreter oder der von ihm für die Liegenschaft bestellte Verwalter ist verpflichtet, in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März vor Beginn jeder neuen Veranlagungsperiode unter Benützung der im Verordnungswege zu bestimmenden Formulare der Behörde eine Selbsteinschätzung des gemeinen Bodenwertes vorzulegen und hiebei über bestimmte für die Abgabebemessung oder die Abgabefreiheit wesentliche Tatsachen Auskunft zu erteilen.

2. Erstmalig sind diese Selbsteinschätzungen innerhalb sechs Wochen nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes vorzulegen.

3. Die Behörde kann die Abgabe sofort auf Grund der Selbsteinschätzung bemessen; sie hat jedoch während anderthalb Jahren nach Zustellung des Zahlungsauftrages das Recht, die Selbsteinschätzung zu beanständen. Diese Beanständung ist der Partei mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen einer Frist von 30 Tagen ihre Einwendungen dagegen vorzubringen Die Beanständung hat jene Bewertung zu enthalten, die nach dem Dafürhalten der Behörde für die Veranlagungsperiode die entsprechende ist.

4. Erhebt die Partei innerhalb der gestellten Frist gegen die Wertannahmen der Behörde Einwendungen, so hat die Wertermittlung, sofern nicht ein gütliches Uebereinkommen erfolgt, im Wege der gerichtlichen Schätzung, der nötigenfalls die Einvernahme von Auskunftspersonen vorauszugehen hat, stattzufinden.

5. Die Kosten der gerichtlichen Schätzung fallen dem Abgabepflichtigen nur dann zur Last, wenn ihr Ergebnis den Selbsteinschätzungswert um mindestens 12½ Prozent übersteigt.

6. Wenn die Partei keine Selbsteinschätzung vorlegt, obwohl sie hiezu unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Unterlassung aufgefordert wurde, oder gegen die amtlichen Wertannahmen innerhalb der ihr gestellten Frist keine Einwendung erhebt, so kann mit der Bemessung auf Grund der amtlichen Wertannahmen vorgegangen werden und die Partei verliert das Beschwerderecht gegen die Wertfestsetzung.

7. Die Wertfestsetzung im Beanständungsverfahren wirkt für die ganze Veranlagungsperiode.

8. Unter Partei wird der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft verstanden.

9. Die Miteigentümer einer Liegenschaft sind verpflichtet, schon in der Selbsteinschätzung einen gemeinsamen Bevollmächtigten anzuführen, widrigenfalls die Bemessungsbehörde berechtigt ist, jeden der Miteigentümer als Bevollmächtigten der anderen anzusehen.

10 Für den Fall der Einführung einer staatlichen Vermögensbesteuerung haben die für diese Besteuerung angenommenen Bewertungen als Grundlage für die Bemessung der Bodenwertabgabe zu gelten. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung erlassen

§ 9.

Zahlungsauftrag. Zustellung

Von der Bemessung der Abgabe ist der Eigentümer der Liegenschaft mittels Zahlungsauftrages, aus welchem der der Bemessung zugrunde gelegte Wert, der Abgabesatz und der zu entrichtende Abgabebetrag zu entnehmen sein muß, zu verständigen.

Hat das Beanständungsverfahren nach § 8 eine Aenderung des auf Grund der Selbsteinschätzung bereits vorgeschriebenen Abgabebetrages zum Ergebnis, so ist ein neuer, die Richtigstellung aussprechender Zahlungsauftrag zu erlassen.

Die Zustellung der Zahlungsaufträge hat in der in den §§ 267 und 268 des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, geregelten Weise zu erfolgen.

§ 10

Rechtsmittel.

1. Gegen die Bemessung der Bodenwertabgabe, dann gegen spätere Verfügungen der Bemessungsbehörde ist innerhalb der Frist von 30 Tagen beim Steyrer Magistrate einzubringende Beschwerde an eine Kommission zulässig, die unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder eines von ihm bestellten Vertreters, aus sechs weiteren vom Steyrer Gemeinderate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern und aus vier vom Bürgermeister zu bestimmenden rechtskundigen Beamten des Steyrer Magistrates besteht und deren Geschäftsordnung der Gemeinderat beschließt. Die Wahl hat nach den analogen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung zu erfolgen und für fünf Jahre oder bis zum allfälligen früheren Ablauf der Mandatsdauer zu gelten Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Vor der Bemessung ergangene Verfügungen sind nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern erst durch die Beschwerde gegen die Bemessung anfechtbar.

3 Im übrigen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, sinngemäße Anwendung zu finden

§ 11

Einzahlung.

1. Die Bodenwertabgabe ist im vorhinein in vier gleichen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Abgabejahres fälligen Teilbeträgen bei der Stadtkassa, in deren Sprengel sich die Liegenschaft befindet, einzuzahlen

2. Solange eine behördliche Bemessung nicht erfolgt ist, ist die Abgabe ohne Abwartung eines Zahlungsauftrages auf Grund der Selbsteinschätzung einzuzahlen, unbeschadet des Rechtes der Behörde zur Bemessung und Beanständung nach § 8 des Gesetzes.

3. Wenn die Abgabevorschreibung mit Beginn einer neuen Veranlagungsperiode noch nicht erfolgt ist, so ist die Abgabe vorläufig im bisherigen Ausmasse zu entrichten.

4. Nachzahlungen, die sich aus den Beanständungsverfahren ergeben, sind in höchstens vier Raten zu den der Zustellung des Zahlungsauftrages (§ 9, Absatz 2) nächstfolgenden Zahlungsterminen zu entrichten

5. Wird die Abgabe nicht binnen 14 Tagen nach dem Fälligkeitstage eingezahlt, so ist sie nebst Verzugszinsen in der für die Hauszinssteuern geltenden Höhe im Verwaltungszwangsverfahren einzutreiben.

§ 12.

Rückvergütung.

Falls die Beschwerde gegen die Bemessung der Bodenwertabgabe stattgegeben wird, findet die Rückvergütung des ungebührlich entrichteten Abgabebetrages zuzüglich von Vergütungszinsen in der Höhe der im § 11, Absatz 5, festgesetzten Verzugszinsen, vom Zeitpunkte der Einzahlung bis zu dem Tage, an welchem die Partei von der Erledigung der Beschwerde verständigt wurde, statt.

§ 13.

Haftung. Gesetzliches Pfandrecht.

Zur Entrichtung der Bodenwertabgabe ist der Eigentümer der abgabepflichtigen Liegenschaft, sofern aber diese im Miteigentum steht, die Gesamtheit der Miteigentümer zur ungeteilten Hand verpflichtet

Vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes besteht an der abgabepflichtigen Liegenschaft für die vom Eigentümer zu zahlende Bodenwertabgabe ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Abgaberückständen samt Nebengebühren zu, welche, vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung der Liegenschaft zurückgerechnet, nicht länger als drei Jahre aushaften.

§ 14.

Verbot der Ueberwälzung.

Die Bodenwertabgabe darf nicht auf die Bestandnehmer überwälzt werden und rechtfertigt daher nicht eine Erhöhung des Bestandzinses.

§ 15

Abgabeerhöhung und Strafen.

Wenn der Selbsteinschätzungswert nicht einmal die Hälfte des nach § 8 endgültig festgestellten Bemessungswertes erreicht, so kann die Abgabe für die ganze Veranlagungsperiode bis auf das Doppelte erhöht werden.

Wenn der Eigentümer einer abgabepflichtigen Liegenschaft oder sein gesetzlicher Vertreter oder von ihm bestellter Verwalter die Selbsteinschätzung trotz an ihn gerichteter Aufforderung unterläßt oder die für die Veranlagung maßgebenden Auskünfte verweigert oder die im § 5, Zahl 1, vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder unrichtige Anzeigen oder Auskünfte erstattet, so kann über ihn eine Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen verhängt werden. Das Strafverfahren ist vom Steyrer Magistrate als politische Behörde durchzuführen. Die Geldstrafen fließen in den Steyrer Armenfond.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten, die aber vier Wochen nicht übersteigen darf.

Die im zweiten Absatz erwähnte Aufforderung kann mit gleicher Rechtswirkung auch allgemein im Wege der Tagesblätter oder durch öffentlichen Anschlag erfolgen

§ 16.

Hinsichtlich der Verjährung der Bodenwertabgabe haben die auf die direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr 31, Anwendung zu finden.

§ 17.

Auflegung der Zahlungsaufträge

Auszüge aus den ausgefertigten Zahlungsaufträgen, welche die Bezeichnung der abgabepflichtigen Liegenschaft, den der Abgabebemessung zugrunde gelegten Wert und den Abgabebetrag zu enthalten haben, sind beim Steyrer Magistrate zur allgemeinen Einsicht aufzulegen

§ 18.

Statistische Nachweisungen.

Die Gemeinde Steyr ist verpflichtet, der Regierung über Verlangen statistische Nachweisungen über die Bodenwertabgabe zur Verfügung zu stellen.

§ 19.

Vollzug des Gesetzes.

Die Mitwirkung der staatlichen Behörden und Aemter wird von den beteiligten Staatsämtern im Verordnungswege geregelt.

Im übrigen wird die Vollzugsanweisung über Antrag des Steyrer Magistrats von der oberösterreichischen Landesregierung im Einvernehmen mit der oberösterreichischen Finanzlandesdirektion erlassen.

§ 20

Wirksamkeitsdauer

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am 1. Jänner 1922 und endet am 31 Dezember 1931

Angenommen.

k) Konzessionsabgabe.

Referent GR. Saiber: Die Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließe die Einhebung einer Abgabe im Sinne folgender Vorlage:

Gesetz

vom . . . . . , betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Gemeindegebiete Steyr (Konzessionsabgabe.

Der oberösterreichische Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Steyr wird ermächtigt, von den Inhabern nachstehender Erwerbsunternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe einzuheben

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Der Abgabe unterliegt jeder, der im Gemeindegebiete der Stadt Steyr um des Erwerbes willen eine oder mehrere der nachstehenden konzessionierten Unternehmungen betreibt:

Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Stellwagenunternehmungen, Rauchfangkehrergewerbe, Abdeckergewerbe, Trödlergewerbe, Pfandleihergewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmungen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften, Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Informationsbüros zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse, Reisebüros, Telegraphenagenturen, Telegraphenbüros und Telegraphenkorrespondenzbüros, Privatdetektivunternehmungen, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Zündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tankwagen, Sodawassererzeugung, Anbietung persönlicher Dienste an nichtöffentlichen Orten sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), Erwerbung von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmungen für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmungen und Apotheken.

§ 2

Höhe der Abgabe.

1. Als Abgabe ist zu entrichten:
   a) Eine Jahresabgabe,
   b) eine Abgabe gelegentlich von Neuverleihungen,
   c) eine Abgabe gelegentlich von Besitzveränderungen (Uebertragungsabgabe).

Zu 1: Die Jahresabgabe beträgt:

a) Bei den in Erwerbsteuerklassen (Gruppen) eingereihten Unternehmungen der

I.	Erwerbsteuerklasse	(Gruppe)	6000	Kronen
II.	"	"	4000	"
III.	"	"	1000	"
IV.	"	"	250	"

b) bei den nach § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 R.-G. Bl Nr 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 500 Kronen,

c) bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 6000 Kronen

2. Im Falle des Nichtbetriebes ist die Abgabe in jedem Falle mit 500 Kronen zu bemessen

3. Ist nur ein Zweig des Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann, wenn dies durch das Verhältnis des Ertrages des abgabe-

pflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens begründet erscheint, die Abgabe in Bruchteilen der vorstehenden Sätze bemessen werden.

4. Werden mehrere abgabepflichtige Unternehmungen von derselben Person betrieben, so ist die Abgabe, auch wenn für alle diese Unternehmungen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, für jede Unternehmung in vollem Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmungen in einer einheitlichen Betriebsstätte vereinigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, eine Ermäßigung der Abgabe bis zum Betrage der einfachen Jahresabgabe (a bis c) Platz greifen

Zu 2: Die Neuverleihungsgebühr ist unabhängig von der Jahresabgabe und beträgt das einfache Ausmaß der Jahresabgabe.

Zu 3: Die Uebertragungsabgabe ist unabhängig von der Jahresabgabe im Falle der Uebertragung eines abgabepflichtigen Unternehmens zu entrichten und beträgt die dreifache Jahresabgabe.

5 Bei Verpachtungen, mit Ausschluß der Zwangsverpachtungen, ist die halbe Uebertragungsabgabe zu entrichten.

6. Der Uebergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6 der Gewerbeordnung begründet keine Verpflichtung zur Entrichtung der Uebertragungsabgabe, desgleichen Uebertragungen zwischen Ehegatten und zwischen Verwandten ersten Grades.

§ 3.

Abgabepflichtige.

1. Die Jahresabgabe ist von dem Inhaber der Konzession, der Lizenz oder des Realgewerbes zu entrichten. Im Falle der Verpachtung haftet der jeweilige Pächter mit dem Gewerbeinhaber zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der vollen Jahresabgabe ohne Unterschied, ob der Pachtbetrieb zu Beginn oder während eines Abgabejahres angetreten worden ist.

2. Die Uebertragungsabgabe (§ 2, Punkt 2) ist von demjenigen zu entrichten, der das Unternehmen überträgt; jedoch haftet derjenige, der das Unternehmen übernimmt, mit ihm zur ungeteilten Hand.

3. Die Abgabe für Verpachtungen (§ 2, Punkt 5 hat der Pächter zu entrichten.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Abgabe sind die Unternehmungen des Bundes, des Landes Oberösterreich und der Gemeinde Steyr; letztere, insoweit es sich nicht um erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen handelt.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe.

1. Die Jahresabgabe ist für jedes Abgabe-Kalender Jahr im Laufe des Monates Jänner, erstmalig für das Jahr 1921 im halben Ausmaße innerhalb eines Monates nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, beim Magistrate (Stadtkassaamt) zur Einzahlung zu bringen.

2. Wird ein abgabepflichtiges Unternehmen übertragen, wofür die Jahresabgabe für das laufende oder für die vorherigen Abgabejahre noch nicht entrichtet worden ist, so ist die laufende Jahresabgabe bezw. der Abgaberückstand gelegentlich der Uebertragung des Unternehmens zu entrichten und deren Entrichtung auszuweisen

3. Im Falle des Ueberganges eines Unternehmens kann der neue Unternehmer unbeschadet seines Rechtes zum Rückgriffe auf seine Besitzvorgänger zur Entrichtung der von dem(n) letzterem(n) noch nicht abgestatteten Abgabe herangezogen werden.

4. Wird eine abgabepflichtige Unternehmung im Laufe eines Jahres auf Grund einer neuen Berechtigung in Betrieb gesetzt, so ist, wenn dies während des ersten Kalenderhalbjahres erfolgt, die ganze, sonst die halbe Jahresabgabe zu entrichten und deren Entrichtung vor Erhalt der Berechtigungsurkunde auszuweisen.

7 Die Uebertragungsabgabe sowie die Abgabe anläßlich von Verpachtungen ist mit der Erteilung der Berechtigung fällig; ihre Zahlung ist vor Erhalt der Berechtigungsurkunde auszuweisen.

§ 6.

Anmeldepflicht.

1. Zum Zwecke der erstmaligen Bemessung der Abgabe hat jeder Abgabepflichtige innerhalb eines Monates nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes seine abgabepflichtigen Unternehmungen dem Magistrate (Stadtkassaamt) anzuzeigen. Zu dieser Anzeige ist, wenn ein Pachtbetrieb vorliegt, auch der Pächter verpflichtet.

2. Bringt ein Abgabepflichtiger die ihm obliegenden Anzeigen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so wird, abgesehen von den Straffolgen, die Bemessung der Abgabe von amtswegen auf Grund der der Bemessungsbehörde vorliegenden Behelfe vorgenommen.

3 Einer solchen Bemessung hat jedoch die an den Abgabepflichtigen unter ausdrücklichem Hinweise auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung voranzugehen, binnen einer mindestens vierzehntägigen Frist die Anzeige einzubringen und die für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Behelfe vorzulegen.

§ 7.

Aenderungen in dem Ausmaße der Abgabe

1. Veränderungen in der Bemessungsgrundlage bewirken auch eine entsprechende Aenderung des Ausmaßes der Abgabe; treten solche Aenderungen während eines Abgabejahres ein, so wird eine Erhöhung oder Verminderung der Abgabe erst vor dem Beginne des Kalendervierteils wirksam, welches auf den die Erhöhung oder Verminderung begründeten Umstand folgt.

2. Eine Verminderung der Abgabe tritt aber nur über Ansuchen des Abgabepflichtigen ein, der hiebei die die Verminderung der Abgabe begründeten Umstände nachzuweisen hat.

3. Die Herabsetzung der Jahresabgabe wegen Nichtbetriebes tritt nur ein, wenn dieser gleichzeitig mit der Einstellung des Betriebes dem Stadtkassaamte angezeigt worden ist. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist ungesäumt der Bemessungsbehörde anzuzeigen.

4. Alle Veränderungen im Ausmaße der Abgabe werden mittels Zahlungsauftrages vorgeschrieben. Bis zur Wirksamkeit des neuen Zahlungsauftrages ist die Jahresangabe auf Grund der bisherigen Bemessung fortzubezahlen.

§ 8.

Erlöschen der Abgabepflicht.

1. Die Abgabepflicht erlischt hinsichtlich der Jahresabgabe mit der gänzlichen Einstellung der Unternehmung bei gleichzeitiger unbedingter Zurücklegung der Berechtigung.

2. Der Abgabepflichtige hat hievon binnen vier Wochen die Anzeige an das Stadtkassaamt zu erstatten Durch ein solches Erlöschen bleibt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung rückständiger Abgaben unberührt. Erfolgt die Einstellung und Zurücklegung aber während des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die Hälfte der letzten Jahresabgabe abzuschreiben bezw. rückzuvergüten.

3. Die Löschung der Jahresabgabe ist von amtswegen zu verfügen, wenn die abgabepflichtige Unternehmung eingestellt und der Abgabepflichtige verstorben ist.

§ 9.

Verzinsung und Eintreibung.

1. Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit bezw. dem Beginne der Zahlungsfrist in der jeweils für die Gemeindeumlage zur staatlichen Erwerbsteuer geltenden Höhe zu verzinsen.

2. Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leistet die Gemeinde Vergütungszinsen im Ausmaße der obigen Verzugszinsen nach den Grundsätzen der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904 (R.-G.-Bl. Nr. 79).

3. Wenn die Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wird, kann sie gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 96) oder auf Grund eines vom Magistrate Steyr bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumigen eingetrieben werden

§ 10.

Rechtsmittel.

1 Gegen die Bemessung der Abgabe und gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen ist innerhalb der Frist von 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeinderat zulässig; die Entscheidung des Gemeinderates ist endgültig

2. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11.

Strafen.

1. Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe absichtlich verkürzt oder der Verkürzung absichtlich ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 50 Kronen bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

2 Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen geahndet.

3. Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Magistrat Steyr vorzunehmen und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften

4. Die Strafbarkeit der Uebertretung erlischt nach einem Jahre.

5 Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds

§ 12.

Verjährung

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18 März 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 31) für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oberösterreich in Wirksamkeit.

§ 14.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird die Landesregierung beauftragt

Angenommen.

l) Abgabe von Untermieten.

Der Vorsitzende teilt mit, daß die erste und zweite Sektion beschlossen hat, vorläufig davon Abstand zu nehmen.

Zur Kenntnis genommen

m) Zuschlag zu den staatlichen Nachlaßgebühren.

Referent Herr GR. Saiber: Die erste Sektion beantragt, der Gemeinderat beschließe die Einhebung im Sinne folgender Vorlage:

Gesetz

vom . . . . . , betreffend die Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Steyr einzuhebenden Zuschlages zur staatlichen Nachlaßgebühr

§ 1.

Die Stadtgemeinde Steyr hebt von jedem Nachlasse, dessen Abhandlung nach den allgemeinen Anordnungen über die Zuständigkeit der Gerichte im jeweiligen Gebiete der Gemeinde stattzufinden hat, einen dem Gemeindefonds zufließenden Zuschlag von 100 Prozent zur staatlichen Nachlaßgebühr ein.

§ 2.

Die Bemessung des städtischen Zuschlages erfolgt durch die zur Bemessung der staatlichen Nachlaßgebühr berufene Behörde und hat dieselbe von jeder erfolgten Bemessung den Magistrat Steyr in Kenntnis zu setzen.

§ 3.

Gegen die Bemessung des Zuschlages stehen dieselben Rechtsmittel bezw Rekursfristen offen, welche gegen die Bemessung der ihm zugrundeliegenden Staatsgebühr zulässig sind und entscheiden hierüber die Finanzbehörden.

§ 4.

Diejenigen Personen, denen die Zahlungs- oder Haftungspflicht hinsichtlich der Staatsgebühr obliegt, haben auch den städtischen Zuschlag zu derselben zu entrichten. Der Zuschlag haftet ebenso wie die Staatsgebühr auf dem Gegenstande der Vermögensübertragung und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.

§ 5.

In Bezug auf die Geltendmachung und das Erlöschen dieser sachlichen Haftung bezw. des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes finden die auf die Staatsgebühr bezuglichen diesfälligen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 6

Die Einzahlung der (rechtskräftig vorgeschriebenen) Zuschlagsgebühr hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages beim städtischen Stadtkassaamte zu erfolgen.

In Bezug auf die Verzugszinsen bei Ueberschreitung dieser Zahlungsfrist finden die Bestimmungen betreffend die staatliche Gebühr sinngemäße Anwendung.

Rückstände werden im Wege der politischen Exekution eingehoben.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Angenommen.

n) Zuschlag zu den staatlichen Immobiliargebühren.

Referent GR. Saiber: Die erste Sektion beantragt, der Gemeinderat beschließe die Einhebung im Sinne folgender Vorlage:

Gesetz

vom . . . . . , betreffend die Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Steyr einzuhebenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 27. August 1909 (L.-G.- und Vdg.-Bl. Nr. 46) wird aufgehoben und es treten an seine Stelle folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Steyr hebt von sämtlichen Eigentumsübertragungen an dem innerhalb ihres jeweiligen Gebietes gelegenen unbeweglichen Gute, welche sich auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden vollziehen und welche Gegenstand staatlicher Gebührenvorschreibung werden, einen dem Gemeindefonds zufließenden Zuschlag ein, welcher beträgt:

a) 30 Prozent der staatlichen Immobiliargebühr samt Zuschlägen, wenn den Gegenstand des Rechtsgeschäftes unverbauter Grund bildet, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 3;

b) 30 Prozent der staatlichen Immobiliargebühr samt Zuschlägen, wenn den Gegenstand des Rechtsgeschäftes verbauter Grund bildet.

§ 2.

Als unverbaut ist im Sinne dieser Bestimmungen jener Grund anzusehen, welcher zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes entweder überhaupt keinen Baubestand aufweist oder nur mit untergeordneten, vorübergehenden Zwecken dienenden Objekten, wie Gartenhäusern, Schuppen, Baracken u. dgl., bebaut ist.

Wird durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft verbauter und unverbauter Grund gemeinsam veräußert, so wird, insofern es sich um einen räumlich zusammenhängenden Grundkomplex handelt und eine abgesonderte Wertbestimmung des verbauten und des unverbauten Grundes im Vertrage nicht stattgefunden hat, der ganze Grund als verbaut angesehen und sonach der 30prozentige Zuschlag berechnet.

§ 3.

Bei Besitzerwerb im Wege der exekutiven Versteigerung wird ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen verbauten oder unverbauten Grund handelt, der 30prozentige Zuschlag eingehoben.

§ 4

Die Bemessung des städtischen Zuschlages erfolgt durch die zur Bemessung der staatlichen Immobiliargebühr berufende Behörde und hat dieselbe von jeder erfolgten Bemessung den Magistrat Steyr in Kenntnis zu setzen.

§ 5.

Gegen die Bemessung des Zuschlages stehen dieselben Rechtsmittel bezw Rekursfristen offen, welche gegen die Vorschreibung der ihm zu Grunde liegenden Staatsgebühr zulässig sind und entscheiden hierüber die staatlichen Finanzbehörden.

§ 6.

Diejenigen Personen, denen die Zahlungs- oder Haftungspflicht hinsichtlich der Staatsgebühr obliegt, haben auch den städtischen Zuschlag zu derselben zu entrichten. Der Zuschlag haftet ebenso wie die Staatsgebühr auf dem Gegenstande der Vermögensübertragung und geht allen aus Privatrechtsmitteln entspringenden Forderungen vor.

In Bezug auf die Geltendmachung und das Erlöschen dieser sachlichen Haftung bezw. des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes finden die auf die Staatsgebühr bezüglichen diesfälligen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Die Einzahlung der (rechtskräftig vorgeschriebenen) Zuschlagsgebühr hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei dem städtischen Kassaamte zu erfolgen.

In Bezug auf die Verzugszinsen bei Ueberschreitung dieser Zahlungsfrist finden die Bestimmungen betreffend die staatliche Gebühr sinngemäße Anwendung.

Rückstände werden im Wege der politischen Exekution eingehoben.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft

Angenommen.

o) Zuschlag zu dem staatlichen Gebührenäquivalent.

Referent Herr GR. Saiber: Die erste Sektion beantragt die Einhebung im Sinne folgender Vorlage:

Gesetz

vom . . . . . , über die Einführung von Zuschlägen zum Gebührenäquivalente zu Gunsten der Stadtgemeinde Steyr

Der oberösterreichische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

1. Zu Gunsten der Stadtgemeinde Steyr ist vom 1. Jänner 1921 an ein 30prozentiger Zuschlag zu dem auf Grund der Tarifpost 106 B, lit. c, des Gesetzes vom 13 Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr 89) zu entrichtenden Gebührenäquivalente einzuheben, welches von dem in dem jeweiligen Gebiete der Stadtgemeinde Steyr gelegenen unbeweglichen Vermögen zur Vorschreibung gelangt.

2. Der Berechnung dieses Zuschlages ist das Gebührenäquivalent samt dem im § 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 (St.-G.-Bl. Nr 299) vorgesehenen Zuschlag zu Grunde zu legen.

§ 2.

Befreiungen.

Das im Eigentume des Landes Oberösterreich und der Stadtgemeinde Steyr stehende unbewegliche Vermögen ist von dem Zuschlage befreit.

§ 3.

1. Der Zuschlag ist unter sinngemäßer Anwendung der für das Gebührenäquivalent bestehenden Vorschriften gleichzeitig mit dem Gebührenäquivalente von denjenigen Behörden zu bemessen und einzuheben, denen die Bemessung und Einhebung des Gebührenäquivalentes zusteht.

2. Hinsichtlich der Zahlungspflicht, der Zahlungsfristen, der Verzugszinsen, der persönlichen und sachlichen Haftung, der zwangsweisen Einbringung, der Rechtsmittel, der Rückvergütung und der Verjährung haben die für das Gebührenäquivalent geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

3. Die näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung des Zuschlages sowie über die Abfuhr der eingehobenen Zuschläge werden durch Verordnung getroffen

§ 4.

Dieses Gesetz tritt, rückwirkend auf den seit dem 1. Jänner 1921 verflossenen Zeitraum, am Tage der Kundmachung in Kraft

Angenommen.

p) 5prozentige Abgabe von der entgeltlichen Ueberlassung von Licht- und Kraftstrom.

Referent Herr GR. Saiber: Die erste Sektion beantragt, der Gemeinderat beschließe die Einhebung einer 5prozentigen Abgabe. Die Entrichtung erfolgt durch das Elektrizitätswerk in der Weise, daß dieses den Betrag den Abnehmern in Rechnung zu stellen und die monatliche Abfuhr bis längstens zehnten an jedem des Verrechnungsmonates folgenden Monates an das städtische Kassaamt abzuführen hat.

Angenommen.

Herr Bürgermeister Wokral: Sehr geehrter Gemeinderat! Mithin haben wir eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die, wie ich hoffe, für die Gemeindefinanzen von wesentlicher Bedeutung sein werden Ich glaube, daß wohl alle das Bedürfnis haben, daß möglichst bald Ordnung in den Gemeindehaushalt gebracht werde. Dadurch, daß diese Abgaben gemeinsam beraten wurden, die verschiedenen Parteien durch Anträge daran teilgenommen haben, sowie auch durch die Abstimmung ist zum Ausdruck gebracht worden, daß keine der Parteien dies als Politikum betrachtet hat, sondern vielmehr lediglich von dem Gesichtspunkte, wie können wir die Mittel beschaffen, die die Gemeinde braucht. Ich verhehle mir durchaus nicht, zu erwähnen, daß wir auch mit diesen Abgaben das Auslangen nicht finden können, wenn nicht bald ein Gesetz geschaffen wird, daß aus Bund und Land der Gemeinde Mitteln zugeführt werden. Den Gemeinden selbst ist dies nicht möglich, weil ihr Machtbereich auch beschränkt ist. Ich glaube, wir haben damit einen bedeutenden Schritt nach Vorwärts getan, der sich voraussichtlich im nächsten Jahre äußern wird.

4. Verlegung der Sperrstunde in Gast- und Kaffeehäusern.

Referent Herr GR. Tribrunner: Seitens der Gastgewerbeschaft in Steyr wurde wiederholt um Hinausschiebung der polizeilichen Speerstunde ersucht und wurde hiebei insbesonders darauf hingewiesen, daß es Gast- und Kaffeehausbesitzern oft mit bestem Willen nicht möglich sei, daß das Lokal zur bisher festgesetzten Sperrstunde geräumt wird, da die Gäste trotz aller Aufforderung und Ersuchen einfach im Gastlokal sitzen bleiben. Die erste Sektion des Gemeinderates hat sich in ihrer Sitzung am 21. Juli 1921 mit dem Gegenstande eingehend beschäftigt und ist zu nachstehendem Beschlusse gekommen: Als Sperrstunde habe auch weiterhin wie bisher für Gasthäuser 11 Uhr und für Kaffeehäuser 1 Uhr zu gelten. Es wird jedoch bei den Gasthäusern ein Offenhalten bis 1 Uhr nachts unter der Voraussetzung geduldet, daß von jedem Gast, der nach 11 Uhr nachts im Gastlokale verbleibt oder dorthin kommt, eine dem Armenfonde der Stadtgemeinde Steyr zufallende Abgabe von 20 Kronen entrichtet wird Die Einhebung dieser Abgabe hätte durch den Gastwirt bezw dessen Personale mittels von einem Block abzutrennenden, mit fortlaufenden Zahlen versehenen Scheinen zu erfolgen. Zur Sicherheit und Erleichterung der Kontrolle, daß tatsächlich jeder Gast diese Abgabe entrichtet, wäre der Gastwirt bezw. dessen Personale an dem Ertrage der Abgabe prozentuell zu beteiligen (etwa fünf oder zehn Prozent) und wäre diesfalls zwischen Magistratspräsidium und Gastwirtegenossenschaft ein Uebereinkommen zu treffen In Kaffeehäusern wäre in der Zeit von 11—1 Uhr eine derartige Abgabe nicht einzuheben, weil in den Kaffeehäusern ja ohnedies ab 11 Uhr abends die zehnprozentige Speisen- und Getränkeabgabe im Sinne des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 10. März 1921, L.-G.-Bl Nr 56, zu leisten ist. Ein Offenhalten von Gast- und Kaffeehäusern über 1 Uhr nachts hätte jedoch unbedingt die polizeiliche Bestrafung des Gastwirts bezw Kaffeehausbesitzers zur Folge.

Die erste Sektion schlägt dem Gemeinderate vor, die Einhebung dieser von den Gästen zu leistenden Abgabe von zwanzig Kronen im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu beschließen.

Herr GR. Frühwald frägt, ob diese Bestimmungen auch auf die Weinstuben Anwendung finden und weist auf das Treiben der aus diesen Weinstuben kommenden Betrunkenen und nächtlichen Ruhestörungen hin.

Herr GR Schickl weist ebenfalls auf die nächtlichen Ruhestörungen hin.

Herr GR. Steinbrecher spricht sich dafür aus, daß diese Ruhestörer ganz energisch bestraft werden sollen und stellt den Antrag, nach 1 Uhr diese Gebühr auf 50 Kronen zu erhöhen.

Herr NR. Witzany ist außerdem auch noch für eine Bestrafung des Wirtes, falls um 1 Uhr nicht geschlossen ist.

Herr NR Kletzmayr schließt sich dem Antrage des Herrn GR. Steinbrecher an.

Herr GR. Bachmayr schließt sich ebenfalls diesem Antrage an, beantragt jedoch noch, daß eine prozentuelle Beteiligung des Gastwirtes bezw des Personales nicht stattfinden soll.

Herr Bürgermeister Wokral empfiehlt, daß gegen diese Ruhestörer mit Arreststrafe vorgegangen werden solle und gibt bekannt, daß die Polizei den Auftrag erhalten hat, in solchen Fällen energisch einzuschreiten; weiters gibt der Vorsitzende bekannt, daß sich oft einzelne Personen renitent gegen die Polizei benehmen und es vorkommen kann, daß die Wache von der Waffe Gebrauch machen müßte. Es würde sich hier empfehlen, die Wache mit Gummiknüttel auszurüsten und wird auch für die Anschaffung Sorge getroffen werden. Es wäre auch zu erwägen, ob nicht in besonderen Fällen mit der Schließung des Lokales vorgegangen werden solle

Herr GR Tribrunner: Ich möchte beantragen, daß unter allen Umständen nach 1 Uhr die Lokale geschlossen sind Mit einer weiteren Einhebung von 50 Kronen nach dieser Zeit wird der Zweck der Sperre nicht erreicht, vielmehr die nächtliche Ruhestörung nur gesteigert werden. Ich halte an dem Antrage der ersten Sektion fest. Hinsichtlich der prozentuellen Vergütung an den Wirt bezw. Personal ist die Sektion der Anschauung, daß dadurch diese an der Einhebung interessiert werden

Herr GR. Steinbrecher: Ich fasse meinen Antrag dahin auf, daß für den Fall, daß nach 1 Uhr im Lokale noch Gäste angetroffen werden, jeder Gast 50 Kronen entrichten muß und außerdem der Wirt gestraft werde.

Es gelangt nun der Antrag des Herrn GR. Bachmayr zur Abstimmung. Abgelehnt

Weiters der Sektionsantrag angenommen

Der Antrag des Herrn GR. Steinbrecher angenommen.

Ein Antrag des Herrn GR Dr Peyrer auf Wiedereröffnung der Debatte wird abgelehnt.

5. Festsetzung der Totenbeschaugebühren.

Referent Herr GR. Tribrunner: Es liegt ein Ansuchen der Leichenbeschauer Dr Klunzinger und Dr Klessin um Erhöhung der Beschaugebühren vor

Die erste Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließe eine Erhöhung auf 20 Kronen für die dritte Klasse, 40 Kronen für die zweite Klasse, 60 Kronen für die erste Klasse und 10 Kronen für Armenleichen. Für Stein und Hausleithen erhöht sich diese Gebühr noch um 50 Prozent mit Ausnahme der Armenleichen. Wirkung ab 1 August.

Angenommen

6. Ansuchen um Verkauf von städtischem Grund.

Referent Herr GR. Reisinger: Hiezu liegt ein Ansuchen des Vereines „Arbeiterheim" und ein Bericht des Stadtbauamtes vor. Die erste Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließe den Verkauf der sogenannten Hager-Realität an den Verein „Arbeiterheim" zu dem noch näher zu bestimmenden Preis im ungefähren Ausmaß von einer Million Kronen. Dem Gemeinderat bleibt es jedoch vorbehalten, wenn der Verein „Arbeiterheim" in absehbarer Zeit den Baugrund seiner Bestimmung gemäß Erbauung eines Arbeiterheimes nicht erfüllt, den Grund wieder zu gleichen Werten mit den investierten Kosten rückzukaufen.

Herr GR Dr. Furrer stellt den Antrag auf Vertagung in die dritte Sektion, weil im Antrage nichts von der Errichtung des in den Besitz des Vereines übergehenden Feuerwehrdepots an einer anderen Stelle durch den Verein enthalten ist.

Abgelehnt.

Herr NR. Witzany gibt bekannt, daß sich der Verein verpflichtet, das Depot an einer anderen Stelle zu errichten, jedoch darf der Preis dadurch nicht überschritten werden.

Herr Bürgermeister Wokral erklärt, daß die Realität mit diesem Betrage bewertet ist, es käme nur ein Abzug hinsichtlich der Straßen in Betracht.

Der Sektionsantrag wird angenommen.

7 Beschlußfassung betreffend Wiederverpachtung des Stadttheaters, wird gleichzeitig mit Punkt 18, Instandsetzung des Stadttheaterinventars, verhandelt.

Referent Herr GR Tribrunner: Aus einem mit Herrn Theaterdirektor Sergl am 11. Juni 1921 beim Magistrate aufgenommenen Protokoll geht hervor, daß das Theaterinventar zum größten Teile in einem derartigen Zustande ist, daß seine weitere Verwendung ausgeschlossen und damit der Theaterbetrieb überhaupt vollkommen in Frage gestellt erscheint. Eine am 27 Juni stattgefundene kommissionelle Besichtigung ergab folgendes Ergebnis: Bei der heute stattgefundenen kommissionellen Besichtigung des Inventars des Stadttheaters, bei welcher seitens der Bausektion die Herren GR. Aigner und Krottenau, seitens des Stadtbauamtes Ing Berndt und Gebäudeverwalter Alte an-

wesend waren, wurde festgestellt, daß sich die Rahmen der Kulissen sowie die Bühnenmöbel größtenteils in einem nicht gebrauchsfähigen Zustand befinden.

1. Die Rahmen sind infolge ihres Alters und ihrer Verwendung (Anbohrung) mehrfach gebrochen und müssen erneuert werden

2. Die Bühnenmöbel werden im Theater infolge Platzmangels in einem kleinen Raum übereinander deponiert, so daß das Herausgreifen einzelner Stücke mit großen Umräumungsarbeiten verbunden ist und die Sachen vielfach beschädigt werden.

3 Die Leinwand des Vorhanges und der Kulissen ist beschädigt und soll repariert werden.

4. Die komplette Herrichtung von vier Garnituren wäre im Interesse der Erhaltung des Inventars notwendig.

Der Gefertigte glaubt daher nachstehende Vorschläge der Bausektion des Gemeinderates unterbreiten zu können:

ad 1. Die Rahmenreparaturen werden in eigener Regie durchgeführt

ad 2. Die Bühnenmöbel werden einem Tischler zur soliden Herrichtung übergeben

ad 3 Das Flicken des Vorhanges und der Kulissen wird einem Tapezierer übertragen.

ad 4. Wegen des Nachmalens der vier ausgebesserten Garnituren soll mit den Malern Jung und Diltsch ein Einvernehmen gepflogen werden.

Die Direktion Sergl hat der Kommission nachstehenden Vorschlag unterbreitet:

Die Direktion verpflichtet sich, alle notwendigen Reparaturen sowie Umarbeitungen nicht mehr gebrauchter Kulissen auf solche für moderne Stücke auf eigene Kosten durchzuführen, wenn dann diese Stücke in das Eigentum der Direktion übergehen.

Der Stadtbauamtsleiter:
Ing. Mlinarzik.

Die dritte Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehende Anträge genehmigen:

1. Auf die Instandsetzung einzelner Versatzstücke und der Möbel im Stadttheater wird nicht eingegangen.

2. Falls die Theaterdirektion Sergl-Alten auf die pachtweise Uebernahme des Theaters auf die Dauer von mindestens acht Jahren eingeht, so ist derselben die Bühnendekoration (Versatzstücke. Möbel usw.) gegen die Verpflichtung, sie instand zu setzen und auf die Laufzeit des Pachtverhältnisses in brauchbarem, den guten Geschmack nicht verletzenden Zustand zu erhalten, zu überlassen. Nach Ablauf der Vertragsdauer gehen die übergebenen Gegenstände in das Eigentum der Direktion über. Bei einer vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses bleiben die mehrgenannten Dekorationen Eigentum der Stadtgemeinde und es sind ihr die Kosten für Verluste in Barem zu ersetzen; die Direktion hat lediglich Anspruch auf Rückersatz der mittels Dokumente nachweisbaren Aufwände, insoweit der sich dann darbietende Zustand der Dekorationen diese Aufwände gerechtfertigt erscheinen läßt.

3. Das Inventar ist stückweise zu schätzen und dem Pachtvertrage ein Verzeichnis hierüber als wesentlichen Bestandteil desselben anzuheften. Bei allen Anlässen, welche die Kostenfrage der übergebenen Sorten aufrollt, ist sich der im Verzeichnis festgelegten Ziffer zu bedienen

4. In dem Falle, als die Stadtgemeinde die Abhaltung von Vorstellungen zu wohltätigen Zwecken im Stadttheater genehmigt, ist die Theaterdirektion verpflichtet, den Veranstaltern die notwendigsten Dekorationsstücke gegen eine angemessene Entschädigung zu überlassen.

5. Mit der Ausarbeitung des Vertrages ist das Magistratspräsidium zu beauftragen.

Die erste Sektion stellt den Antrag: Der Gemeinderat beschließe den Abschluß eines Pachtvertrages mit Herrn Theaterdirektor Sergl auf die Dauer von acht Jahren. Das Magistratspräsidium wird mit der Ausarbeitung des Vertrages beauftragt und das Gemeinderatspräsidium zum Abschlusse ermächtigt

Herr GR. Dr. Peyrer bemerkt, daß es nicht angeht, daß das Inventar nach Ablauf dieser Jahre in das Eigentum des Theaterdirektors übergeht. Die Reparaturen würden gewiß eine bedeutende Summe ausmachen, es ist jedoch nicht abzusehen, was dieses Inventar nach acht Jahren kosten wird und glaubt, daß ein solches Vorgehen nicht im Interesse der öffentlichen Verwaltung liegt.

Herr GR Krottenau berichtet über die Besichtigung des Inventars und ist der Ansicht, daß etwas geschehen müsse Der Gemeinderat könnte nur das Notwendigste bewilligen, was immerhin einen Aufwand von mindestens 100 000 Kronen erfordern würde Damit wäre aber nicht gedient, den in acht Jahren wird dieses Inventar sehr defekt sein und inzwischen weitere Summen für Reparaturen verschlungen haben.

Herr GR. Dr. Furrer meint, damit sind auch die Kosten des Theatermeisters hinfällig.

Herr GR. Dr. Peyrer macht darauf aufmerksam, was sein wird, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Direktor von hier fortgeht. Die Gemeinde wird dann ein leeres Theater haben und kein Inventar besitzen und wird genötigt sein, auf Bedingungen der Direktion einzugehen. Die Direktorstelle wird der erhalten, der imstande ist, das Inventar zu kaufen, ohne Rücksicht auf seine Fähigkeiten. Er weist auch noch darauf hin, daß doch das Inventar der jeweilige Pächter zu erhalten hat und nicht die Gemeinde und glaubt, daß der Gemeinderat die Verantwortung nicht übernehmen könne, daß eine Reihe von Gegenständen aus dem Gemeindeeigentum einfach weggegeben werden.

Herr GR. Bachmayr weist ebenfalls darauf hin, was in acht Jahren sein wird.

Herr GR. Aigner führt an, daß die Kommission der Ueberzeugung ist, daß das Inventar ein altes Gerümpel und nichts wert ist Die Direktion wird kein Interesse haben, dieses Zeug mitzunehmen, weil es nirgends passen wird. Die Gemeinde würde damit besser fahren, sie kann ja die Vereinbarung treffen, daß die Direktion das Inventar wieder zurückgibt.

Herr Bürgermeister Wokral meint, daß das Inventar in dem jetzigen Zustand unbrauchbar sei und gibt noch zu erwägen, daß bis nun niemand hier ist, der das Eigentum der Gemeinde mit Sorgfalt bewacht hätte. Hinsichtlich der Person des Theatermeisters herrschte stets Streit zwischen der Gemeinde und der Direktion Der Theatermeister ist zugleich Bühnenmeister und als solcher der Direktion unterstellt. Uebernimmt nun die Direktion das Inventar, so wird sie selbst für die entsprechende Erhaltung Sorge tragen und ist die Gemeinde dieser Last enthoben.

Herr GR Steinbrecher meint, es wäre nicht klug, das Inventar zurückzuverlangen, sondern die Gemeinde möge das Rückverkaufsrecht sichern

Herr GR. Dr. Peyrer stellt den Antrag, daß der Passus „Nach Ablauf der Vertragsdauer gehen die übergebenen Gegenstände in das Eigentum der Direktion über" aus dem Sektionsantrage gestrichen werde, sonst aber derselbe aufrecht bleibt.

Herr GR Tribrunner: Wenn wir dem Antrage des Herrn GR. Dr Peyrer Rechnung tragen, so wäre der Sektionsantrag dahin abzuändern, daß es heißt: „Nach Ablauf der Vertragsdauer gehen die Gegenstände wieder in das Eigentum der Gemeinde über und leistet diese für die Kosten der Aufwände bei der Instandhaltung des Inventars eine zu vereinbarende Entschädigung

Es gelangt vorerst der Antrag der ersten Sektion zur Abstimmung.

Angenommen.

Hierauf der abgeänderte Antrag der dritten Sektion

Angenommen.

8. Festsetzung einer Vieh- und Fleischbeschauordnung.

Referent Herr GR. Tribrunner: Seitens des Veterinäramtes liegt folgende Eingabe vor:

Magistrat Steyr.

Z 18 701 und 19.153 Steyr, am 16. Juli 1921.

An den Gemeinderat der Stadt Steyr.

Der Gefertigte stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle behufs Regelung der Kontrolle des ho. eingebrachten Schlacht- und Stechviehes, des zugeführten Fleisches und der Eingeweide von geschlachteten Tieren und deren sanitätspolizeiliche Beschau folgende Beschauordnung beschließen:

Vieh- und Fleischbeschauordnung

Sämtliches in Stadt Steyr eingebrachtes Groß- und Kleinvieh ist behufs Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau an dem der Schlachtung vorhergehenden Tage schriftlich am städtischen Polizei-Inspektorate (Rathaus) anzumelden.

Zur Anmeldung seitens der Fleischhauer sind die seitens des Magistrates ausgegebenen Fleischbeschauzettel zu benützen, wobei bei den Viehgattungen die Stückzahl, sowie die Stunde der Schlachtung einzusetzen ist. Seitens der Gastwirte und Ausspeisereien hat gleichfalls die Anmeldung der Schlachtung am Vortage schriftlich beim städtischen Polizei-Inspektorate Rathaus unter Angabe der Stückzahl und Stunde der Schlachtung zu erfolgen.

Die Schlachtungen haben derartig zu erfolgen, daß die Beschau unbedingt innerhalb der Amtsstunden von 8–12 Uhr vormittags möglich ist. Fleisch und Innereien von nicht beschauten Schlachtungen darf unter keinen Umständen verkauft werden

Im Sinne des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes XXX, Nr. 39 vom 30 Juni 1910, ist auch sämtliches Stechvieh, wie geschlachtete Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen, sowie Fleisch und Innereien von geschlachteten und notgeschlachteten Tieren, welche in das Stadtgebiet behufs Verkauf oder gewerbliche Verarbeitung eingebracht werden, der veterinärpolizeilichen Ueberbeschau zuzuführen

Es sind daher geschlachtete Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe, sowie Fleisch und Innereien von geschlachteten Tieren vor dem

Verkaufe oder der gewerblichen Verarbeitung, gleichgiltig, ob sie vorher schon von auswärts beschaut wurden, innerhalb der Amtsstunden täglich zwischen 10—12 Uhr vormittags am Ennskai (Rathaus) behufs Vornahme der Ueberbeschau zu bringen.

Fleischhauern, Selchern, Gastwirten, Ausspeisereien und Händlern ist nicht gestattet, Stechvieh bezw. Fleisch oder Innereien, welche der städtischen Ueberbeschau nicht unterzogen wurde (Fleischbeschau-Stempel) zu kaufen, zu verkaufen oder zu verarbeiten.

An Beschau- oder Ueberbeschaugebühren werden eingehoben:

1. Für Großvieh (Pferde, Eseln, Maultiere, Mauleseln und Rindern) den Betrag von 60 Kronen.

2. Für Kleinvieh, und zwar Kälbern unter einem halben Jahr und Schweine 40 Kronen, für Schafe und Ziegen 20 Kronen.

3. Für Fleisch und Inneres pro Kilogramm 50 Heller

Wird eine Beschau außerhalb der festgesetzten Zeit verlangt, so steht es den Beschauorganen frei, eine solche vorzunehmen und ist außer der festgesetzten Gebühr eine separate Vergütung des Beschaues zu entrichten.

Gegen die Uebertretung einer solchen Fleischbeschauvorschrift wird nach § 599 des Allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorgegangen und zwar das erstemal nebst dem Verluste des nichtbeschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes mit einer Geldstrafe, bei der zweiten Uebertretung wird die Geldstrafe verdoppelt, bei einem dritten Falle kann der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für unfähig erklärt werden.

Obige Fleischbeschauordnung tritt mit 1. August 1921 in Kraft.

Alfred Schopper m. p.
Veterinär-Inspektor

Die erste Sektion ist diesem Antrage beigetreten und stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließe eine Vieh- und Fleischbeschauordnung im Sinne dieser Eingabe.

Angenommen.

Herr GR. Dr. Peyrer regt an, daß auch eine Trichinenbeschau vorgenommen werden solle.

Zweite Sektion. 9. Unterstützungsansuchen.

Vizebürgermeister Nothhaft: Es liegt ein Ansuchen des Blindenunterstützungsvereines „Die Purkersdorfer" vor Die zweite Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat bewillige eine Unterstützung im Betrage von 100 Kronen pro 1921.

Angenommen.

Weiters liegt ein Ansuchen der Ortsgruppe Linz des Oesterreichischen Vereines für deutsche Schäferhunde um Widmung eines Ehrenpreises für die am 15. August 1921 in Salzburg stattfindenden Polizei- und Schutzhunde-Vorführung vor. Die zweite Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat bewillige einen Betrag von 200 Kronen für den genannten Zweck

Angenommen.

10. Bericht über die Kassaskontrierung.

Herr GR Saiber berichtet, daß am 10. Juni 1921 eine unvermutete Kassaskontrierung durch die Herren Vizebürgermeister Nothhaft, GR. Prof. Brand und seine Person stattgefunden hat, wobei sich keine Anstände ergeben haben.

Hierüber ist auch ein Protokoll verfaßt worden.

Am 16. Juni fand auch im Jugendamte eine derartige Skontrierung statt Es haben sich auch hier keine Anstände ergeben

Zur Kenntnis genommen.

11. Neubewertung der städtischen Objekte und Grundstücke.

Referent Herr GR. Tribrunner: Seit dem Jahre 1891 wurde eine Schätzung der städtischen Realitäten nicht mehr vorgenommen und hat das Präsidium das städtische Bauamt beauftragt, eine Neubewertung vorzunehmen Diese ergab für Realitäten 348,315 000 Kronen und für Grund 36,522.093 Kronen Das Präsidium ist aber der Anschauung, daß einzelne Objekte minderwertig geschätzt sind.

Die Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle grundsätzlich seine Zustimmung zur Neubewertung geben, jedoch das Präsidium beauftragen, diese Schätzung nochmals vornehmen zu lassen

Angenommen

12. Bewilligung zur Anschaffung von Wäsche und sonstigen Bedarfsartikeln für das Städtische Krankenhaus.

Referent Vizebürgermeister Nothhaft: Es ist eine bedeutende Nachschaffung notwendig, die ungefähr einen Betrag von 35.000 Kronen erfordern würde Die Sektion ist im Prinzipe für die Anschaffung und ersucht auch den Gemeinderat um seine Zustimmung. Ein Angebot der Firma Korony in Linz erscheint empfehlenswert, jedoch verlangt diese Vorauskassa, die erst im August geleistet werden könnte und wäre mit der Bestellung bis dahin zu warten. Die Sektion stellt in diesem Sinne den Antrag.

Herr Vizebürgermeister Dedic befürchtet ein Steigen der Baumwollpreise und stellt den Antrag auf sofortige Bestellung.

Angenommen.

13. Stadtkassetagebuchabschluß pro Juni 1921.

Herr Vizebürgermeister Nothhaft: Der Ihnen vorliegende Bericht der Stadtbuchhaltung ergibt ein Bild über die Einnahmen und Ausgaben im Monate Juni 1921 und bitte ich, denselben zur Kenntnis zu nehmen.

Wird ohne Debatte zur Kenntnis genommen.

14 Eingaben der Steyrer „Wohnungsfürsorgegenossenschaft" betreffend Zeichnung von Genossenschaftsanteilen, sowie um finanzielle Unterstützung.

Referent Herr GR Saiber: Es liegen zwei Ansuchen der Steyrer „Wohnungsfürsorgegenossenschaft" vor und zwar:

1. Um finanzielle Unterstützung für die Gartenstadtsiedlung in der Posthofstraße in Form der Uebernahme der Hälfte der jährlichen Zinsen- und Tilgungsraten des staatlichen Kredites aus Gemeindemitteln.

Zufolge Gemeinderatspräsidialbeschlusses vom 5. Juli 1921 wurde der Genossenschaft bekanntgegeben, daß die Gemeinde darauf nicht eingehen kann, jedoch sich zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juni 1921 bereit erklärt, nach Maßgabe der fortschreitenden Verbauung für die Herstellung der Straßen, Wasserleitungen und Kanalisation Sorge zu tragen. Die erste und zweite Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließe die Ablehnung des Ansuchens um Beitragsleistung in Form der Uebernahme der Hälfte der jährlichen Zinsen und Tilgungsraten aus Gemeindemitteln und verweist auf seinen Beschluß vom 17. Juni 1921.

Weiters 2. Um Zeichnung von Anteilscheinen.

Die erste und zweite Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat beschließe die Zeichnung von 100 Stück Anteilscheinen à 200 Kronen im Gesamtbetrage von 20.000 Kronen.

Herr GR Dr. Peyrer stellt den Antrag, daß außer dem bereits Zugestandenen jener Betrag, der sich aus dem Verkaufe des städtischen Grundes an den Verein „Arbeiterheim" ergibt, als Bausubvention geleistet wird.

Herr GR Saiber spricht sich dagegen aus und erwähnt, daß es sich bloß um sieben Einfamilienhäuser handelt, von denen die Gemeinde nicht viel haben wird.

Herr GR. Dr. Peyrer zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Die Anträge der Sektion werden angenommen.

Dritte Sektion. 15. Abrechnung über die Bauten auf der Ennsleite und Bewilligung der Ueberschreitung.

Referent Herr GR. Frühwald: Seitens des Bauamtes liegt folgender Bericht vor: Das Abrechnungsergebnis über den Bau von 22 zweigeschossigen massiven, mit Wasserleitungs-, Kanalisations- und elektrischen Lichtanschluß ausgestatteten Häusern liegt nunmehr vor und weist tatsächliche Ausgaben in der Höhe von 30,964 473 Kronen 30 Heller auf, für deren Bedeckung bisher 30,500 000 Kronen bewilligt wurden. Es resultiert somit ein noch unbedeckter Betrag von 464.473·30 Kronen, welcher vom Gemeinderat als Nachtrag zu bewilligen wäre.

Bei dieser Gelegenheit muß gleich bemerkt werden, daß die Abrechnung bis 30 Juni erstellt ist, es sind jedoch einzelne nachzutragende Bauarbeiten als unerläßliche Maßnahmen durchzuführen und im Zuge, und zwar Herstellen des Sockelverputzes bei 14 Häusern, Ausführung von 90 Meter Straßen und Durchführung des Frostschutzes bei den Hofmauern der Häuser 11 und 12, die bis zur restlosen Vollendung des Baues Kosten in der abgerundeten Höhe von 780.000 Kronen verursachen werden. Es konnte jedoch bis zum vollständigen Abschlusse der Bauten nicht zugewartet werden, um der Stadtgemeinde nicht auf längere Zeit die Beiträge von Staat und Land vorzuenthalten

Diese noch auflaufenden Restauslagen werden dem Staate und Land dermalen bloß angegeben, später aber zwecks Refundierung im Detail nachgewiesen werden. Der hievon auf die Stadtgemeinde entfallende Teilbetrag wird sodann dem Gemeinderate abgesondert vorgetragen werden (zirka 260 000 Kronen).

Beim Anlasse der Abrechnung dieses von der Stadtgemeinde in richtiger Erkenntnis der Notwendigkeit, Wohnungen unter allen Umständen zu schaffen, rasch beschlossenen Bauwerkes, zeigt es sich, daß sich die Stadtgemeinde über kleinliche Bedenken hinweggesetzt und ein Werk vollbracht hat, deren finanzielle Tragweite durchaus nicht zu ungünstigen Prognosen Veranlassung bietet

Vor allem wurde der Gemeindebesitz um Werte von hundert Millionen nach dem Stande der heutigen Valuta bereichert. Die Wohltat, welche diese Bauten den wohnungsuchenden Angehörigen der Stadt brachte, liegen schon jetzt vor. Werden aber die zur Abstattung des baulichen Aufwandes notwendigen Gelder endlich flüssig sein, dann wird es auch die wirtschaftliche Seite dieser Aktion befriedigen

Es können daher alle Herren des Gemeinderates, die sich seinerzeit in so dankenswerter Weise mit weitem Blicke für den Ankauf der von der bestandenen Heeresverwaltung begonnenen Objekte und des Gesamtbauinventars einsetzten und zur Verwirklichung der Errichtung eines neuen Stadtteiles in zeitgenössischer Ausstattung beigetragen haben, mit voller Befriedigung auf dieses unvergängliche Werk blicken.

Das Stadtbauamt stellt daher auch den Antrag, diesen Akt zum Anlaß zu nehmen und durch Beibringung einer Votivtafel am Hause Nr 17 die Tat des Zustandekommens der Bauten bei Namhaftmachung des herrschenden Gemeinderates dauernd festzuhalten.

Steyr, am 20. Juli 1921.

Ing. Minarzik, Obmann.

Die Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat genehmige den Restbetrag von 464 473 Kronen 50 Heller, welcher bis 30. Juni l. J. zur Vollendung der Bauten auf der Ennsleite erforderlich ist und beauftrage das Stadtbauamt, den nacherforderlichen Aufwand bis zur restlosen Fertigstellung der Objekte zeitgerecht nachzuweisen.

Angenommen.

16. Bewilligung der Geldmittel für die Erlangung eines Stadtregulierungsplanes.

Referent Herr GR. Schickl: Hiezu liegt seitens des Stadtbauamtes folgender Bericht vor:

Die Ausschreibung des Stadtregulierungsplanes muß nach den Grundsätzen für das Verfahren bei Wettbewerben des Ingenieur- und Architekten-Vereines stattfinden, da nur dann dieser Verein Mitglieder in das Preisrichterkollegium delegiert und seine Mitglieder sich an dem Wettbewerb beteiligen.

Gemäß diesen Grundsätzen wurde dem genannten Verein nachstehende Zusammensetzung des Preisrichterkollegiums vorgeschlagen: Herr Bürgermeister Wokral, zwei Gemeinderäte, der Stadtbauamtsleiter, dessen Stellvertreter, zwei Vertreter des Ingenieur- und Architekten-Vereines, ein Vertreter des Zentralverbandes der Architekten Oesterreichs, ein Vertreter des Landesdenkmalamtes, ein Industrieller Steyrs, ein Vertreter des Vereines „Heimatschutz".

Das Preisgericht setzt das Programm und die Art des Wettbewerbes fest.

Die Mitglieder des Preisgerichtes sind angemessen zu honorieren.

Es sind daher zwei Gemeinderäte, welchen vermöge ihres Berufes und ihrer Kenntnis ein sachliches Urteil über den Gegenstand des Wettbewerbes zusteht, zu wählen und auch deren Stellvertreter namhaft zum machen.

Ferner ist die Höhe und Anzahl der Preise festzusetzen. Das Verhältnis der drei ersten Preise soll sein: 1 : 0 75 : 0 50.

Die Preise sind bis längstens vierzehn Tage nach Fällung des Preisgerichtsspruches an die Bezugsberechtigten auszufolgen.

Vorgeschlagen wird:	Erster Preis	60 000	Kronen
	Zweiter „	45 000	„
	Dritter „	30.000	„
Zum Ankaufe weiterer Projekte à 20 000 Kr.		100.000	„
Honorar für drei Ingenieure und Architekten anläßlich ihrer Intervention als Preisrichter		21 000	„
	Zusammen . .	256.000	Kronen

Die dritte Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Bericht genehmigen und die Ausschreibung nach den vorstehenden Grundsätzen beschließen.

Bezüglich der Bedeckung wird die zweite Sektion einen Antrag stellen.

Herr Vizebürgermeister Nothhaft: Die zweite Sektion kann sich dagegen nicht wehren. Sie stimmt dafür, daß diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der Präliminarberatung gesetzt wird, die Ausschreibung jedoch vorgenommen werden kann

Angenommen.

Herr Bürgermeister Wokral: Es ergibt sich die Frage, ob die zwei Vertreter heute gleich zu entsenden wären oder erst nach Namhaftmachung der übrigen Vertreter. Ich halte es für besser, dies nachher zu tun.

Einverstanden.

17. Ansuchen eines Bauwerbers um Benützung eines öffentlichen Grundes.

Referent Herr GR. Krottenau: Es handelt sich hier um ein Ansuchen um Benützung des öffentlichen Grundes zur Anbringung von Vorlegstufen beim Geschäftseingange des Hauses Promende Nr. 21.

Die dritte Sektion stellt den Antrag auf Stattgebung des Ansuchens um die Benützung des öffentlichen Grundes für die Errichtung einer Stiege gegen Entrichtung eines Anerkennungszinses von 10 Kronen jährlich

Angenommen.

18. Wurde mit Punkt 7 behandelt

19. Verkauf des städtischen Waldes „Ochsenholz".

Referent Herr GR. Zeilinger: Die dritte Sektion stellt zum Gegenstande folgenden Antrag: Der Gemeinderat wolle den Verkauf der sogenannten städtischen „Ochsenholzrealität" an den Offerenten Johann Leitner (Rohofer) um den Betrag von 300 000 Kronen genehmigen, wobei der Käufer auf die Flüssigmachung des ihm zustehenden Betrages von 117.113 Kronen für aus dem genannten Walde abgeführtes Holz zu Gunsten der Stadtgemeinde überdies verzichtet. Die Uebertragungsgebühren hat der Käufer aus eigenem zu bestreiten.

Herr NR. Witzany: Ich bin im Prinzipe gegen derartige Abtretungen, außerdem ist auch der Preis zu niedrig gegriffen. Ich stelle den Antrag auf Rückweisung an die Sektion zwecks eingehender Durchberatung

Dieser Antrag wird angenommen.

20. Instandsetzung der Dampfstraßenwalze.

Referent Herr GR Vogl: Das Bauamt hat hierüber einen Bericht erstattet, aus dem hervorgeht, daß die Dampfstraßenwalze einer durchgreifenden Reparatur bedürftig ist, mit deren Durchführung die Firma Kraus in Linz betraut worden ist und deren Kosten sich auf 300.000 bis 400 000 Kronen belaufen werden.

Die dritte Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat genehmige die Kosten der Herstellungsarbeiten an der städtischen Dampfstraßenwalze im Betrage von 300 000 bis 400.000 Kronen

Herr GR. Schickl ersucht vom Bauamte Aufschluß darüber zu verlangen, woher die Angabe dieses Betrages stammt, da seitens der Firma eine solche nicht vorliegt.

Herr Bürgermeister Wokral: Der Herr GR. Schickl hat Recht, wenn er dies verlangt Mit Rücksicht darauf, daß sich die Sache aber in die Länge ziehen wird, möge der Gemeinderat beschließen, die dritte Sektion mit der Durchführung dieser Angelegenheit zu betrauen. Es wäre noch zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen würde, auch dann die Reparatur vornehmen zu lassen, wenn sich hinsichtlich der Höhe dieses Betrages Einwände ergeben würden und sie dann eventuell zu verkaufen. Die dritte Sektion möge nach Vorlage des Originalvoranschlages einen weiteren Antrag stellen.

Herr GR. Steinbrecher stellt den Antrag, die Durchführung der Reparatur vornehmen zu lassen und die dritte Sektion im Sinne der Ausführungen des Herrn Bürgermeisters damit zu betrauen.

Angenommen.

21. Errichtung einer Remise für die städtischen Fuhrwerke.

Referent Herr GR. Vogl: Ueber die Notwendigkeit der Erbauung einer Wagenremise liegt ein Bericht des städtischen Bauamtes vor. Dieselbe soll im Schloß Engelsegg errichtet werden. Die Kosten hiefür dürften sich auf ungefähr eineinhalb Millionen Kronen belaufen. Die dritte Sektion erachtet die Errichtung der Remise für unerläßlich und beantragt deren Errichtung in eigener Regie.

Herr GR Eisterlehner bemerkt, daß zwar die Remise notwendig ist, jedoch wieder mit einem Bau angefangen wird, bevor noch die anderen fertig sind.

Herr GR. Steinbrecher ist für die Streichung des Passus „eigener Regie".

Herr Vizebürgermeister Nothhaft verlangt, daß diese Angelegenheit der Kosten wegen zuerst mit der zweiten Sektion durchberaten werde und erst dann, wenn das Geld vorhanden ist, darüber verhandelt wird

Herr Vizebürgermeister Dedic ist gegen eine nochmalige Beratung und stellt den Antrag, den Sektionsantrag mit Weglassung der Worte „in eigener Regie" anzunehmen, jedoch mit der Weglassung der Worte „in eigener Regie" anzunehmen, jedoch mit der Arbeit erst dann zu beginnen, wenn die Mittel vorhanden sind.

Herr Vizebürgermeister Nothhaft sowie der Referent erklären sich damit einverstanden.

Der Antrag wird angenommen.

22 Bauliche Herstellung für die Viehmärkte:

Referent Herr GR Dr. Furrer: Ueber die hierstädtische Markteinrichtungen liegt ein umfangreicher Bericht des Veterinäramtes vor. Das Bauamt hat über Auftrag zu diesem Berichte folgendes beantragt:

1 Ausgestaltung des von der Waffenfabrik beigestellten Magazinsraumes mit Futterkrippen und Anbindvorrichtungen, dann Herstellen eines undurchlässigen Fußbodens (Zementstrich) mit Jauchenzisterne.

2. Der bereits fertiggestellte Platz neben der oberen Ennsbrücke ist betriebsbereit für Nutzviehmärkte.

3 Zur Abhaltung von Stechviehmärkten eignet sich ohne besondere Herrichtung der Durchfahrtsraum im rückwärtigen Rathaustrakt am Ennskai; zum Aufhängen des Stechviehes sind massive Schragen vorrätig

4 Zur Abhaltung von Schlachtviehmärkten genügt die Wiesenparzelle nächst der Hager-Realität, auf welcher 40 Meter Anbindebarrieren zu beiden Seiten dieser Parzelle mit vorhandenem Material sogleich hergerichtet werden könnte, die nächste Nähe der Viehabladestelle der Oesterreichischen Waffenfabrik macht diesen Platz gut geeignet. Der Kostenaufwand aller dieser Maßnahmen wird 15 000 Kronen keinesfalls übersteigen

Die dritte Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat genehmige die Durchführung der für die Abhaltung der Nutz-, Schlacht- und Stechviehmärkte notwendigen Arbeiten im Sinne des Stadtbauamtsantrages

Angenommen.

23. Erhöhung der Strompreise. Z. 20.038/21.

Referent Herr GR. Krottenau: Das Elektrizitätswerk hat mit seiner Eingabe vom 27. Juni 1921 und einer weiteren vom 10. Juli 1921 um Bewilligung der Strompreiserhöhung angesucht. Das Beleuchtungskomitee und die dritte Sektion haben sich damit eingehend befaßt und stellt die Sektion den Antrag, der Gemeinderat erteile die Bewilligung zur Erhöhung der Strompreise um 1 Krone 80 Heller pro Kilowattstunde, somit auf 7 Kronen 40 Heller für Licht, 7 Kronen 20 Heller für Pauschale und 5 Kronen 60 Heller für Kraft.

Angenommen.

Vierte Sektion. 24. Bewilligung der Kosten für die erforderlichen Armenlehrmitteln pro 1921/1922

Referent Herr GR. Klement: Der Stadtschulrat hat an den Gemeinderat eine Zusammenstellung der für das Schuljahr 1921/22 erforderlichen Armenlehrmittel überreicht und um Bewilligung der hiezu nötigen Geldmittel ersucht.

Die vierte Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat stimme dem Antrage des Stadtschulrates auf Beschaffung von Armenlehrmittel im Gesamtbetrage von 133 330 Kronen 40 Heller zu.

Angenommen.

25 Vorschlag wegen Verleihung einer erledigten Barbara Krenkmüller-Stiftungspfründe.

Referent Herr GR Klement: Die Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle diese Pfründe von monatlich 20 Kronen der Frau Maria Langbauer verleihen.

Angenommen

26. Vorschlag wegen Verleihung von drei erledigten Zachhuber-Pfründen.

Referent Herr GR. Klement: Da sich für diese Pfründe keine Bewerber gemeldet haben, stellt die Sektion den Antrag, der Gemeinderat beschließe die Neuausschreibung.

Angenommen

27. Vorschlag wegen Verleihung von vier erledigten Leopold Pacher-Pfründen.

Referent Herr GR. Klement: Um diese Pfründen haben sich vier Bewerber gemeldet, von denen jedoch nur drei anspruchsberechtigt sind.

Die Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat verleihe je eine solche Pfründe von monatlich 12 Kronen an Franziska Brunmayr, Rosina Bräuml und Maria Nowotny und beschließe die Neuausschreibung der noch zur Verleihung freien Pfründe.

Angenommen.

28. Vorschlag wegen Verleihung von Prämien aus der Franz und Katharina Amtmannschen Stiftung

Referent Herr GR Klement: Die Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Bewerberinnen Frl. Rosa Ruezinger und Therese Springenschmied je eine solche Prämie von 100 Kronen verleihen und die Neuausschreibung der noch verbleibenden zwei Prämien, um die sich keine Bewerber fanden, beschließen.

Angenommen.

29. Vorschlag wegen Verleihung von Interessenanteilen aus der Josef und Ludwig Werndl-Stiftung.

Referent Herr GR. Klement: Die Sektion stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle je einen solchen Interessenanteil von 100 Kronen an Wilhelm Schertler, Josefine Lischka, Therese Lang, Antonia Berger und Barbara Glockner verleihen und die noch verbleibenden fünf restlichen Interessenanteile zur Neuausschreibung bringen.

Angenommen.

Hiemit ist die Tagesordnung erledigt und schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil und erklärt dieselbe für vertraulich.

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß im Laufe des Monates August keine Sitzung stattfinden wird, ersucht jedoch die Herren und Frauen Gemeinderäte, sich für eventuelle Sektionssitzungen bereit zu halten und wünscht ihnen Erholung.

Schluß der Sitzung 7 Uhr 10 Minuten abends

Die Vorsitzenden:

Die Beglaubiger:

Alois Laiber

Der Schriftführer:

Tagblatt-Druckerei, Steyr